

KOMMISSION DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

**„Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft“**

**(4. Regierungskommission)**

**Abschlussbericht  
des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“**

Im Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ sind mehr als 30 Vertreter aus vielen gesellschaftlichen Bereichen mit ganz unterschiedlicher Betroffenheit durch die neuen Anforderungen des Bodenschutzes und sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und fachlichen Interessen zu konstruktiver Arbeit zusammengeführt worden.

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ hat umfangreiche fachliche Informationen ausgewertet und durch Befragung interner und externer Referenten aufgearbeitet, u. a. zu den Themen: Bodenqualitätszielkonzept Niedersachsen; Anforderungen an Sachverständige; Bodenbewertungsmaßstäbe und Pflichten in der Bauleitplanung; Umgang mit Bodenbelastungen in einem Bodenplanungsgebiet und das Niedersächsische Bodeninformationssystem. Darüber hinaus sind die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Bodenschutzes auf der Ebene der EU, des Bundes und der Länderarbeitsgemeinschaften verfolgt und die unterschiedlichen Sichtweisen der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen diskutiert worden

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ hat zu drei thematischen Schwerpunkten seiner Arbeit (Anerkennung von Sachverständigen nach § 18; Bodenbewertungsmaßstäbe in der Bauleitplanung, Mindestdatensätze für Profil und Analysendaten) Empfehlungen für die 4. Regierungskommission ausgesprochen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>AUFGABEN UND ZIELE</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>VORGEHENSWEISE</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>ANERKENNUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN DEN FLÄCHENHAFTEN BODENSCHUTZ</b>	<b>8</b>
5.1	Werteharmonisierung	8
5.2	Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in Planungs- und Genehmigungsvorhaben	9
5.2.1	Vorsorgepflichten	9
5.2.2	Fallgestaltungen	10
5.2.3	Werte und Anforderungen	11
5.2.4	Instrumentelle Umsetzung	11
5.2.5	Bodenschutz und Bauleitplanung (Dr. Louis)	12
5.2.6	Bodenbewertungsmaßstäbe in der Bauleitplanung (Dr. Spieth)	14
5.2.7	Sichtweise der kommunalen Spitzenverbände	14
5.2.8	Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zu „Anforderungen an Bodenbewertungsmaßstäbe für Schadstoffbelastungen in der Bauleitplanung“	15
<b>6.</b>	<b>VOLLZUGSHILFEN FÜR MAßNAHMEN DES BODENSCHUTZES</b>	<b>16</b>
6.1	Mustererlass der ARGEBAU	16
6.2	Unterarbeitsgruppe „Redaktionsgruppe Datenaustausch“	17
<b>7.</b>	<b>REFLEXIONEN</b>	<b>20</b>

<b>8.</b>	<b>ANHÄNGE</b>	<b>22</b>
<b>8.1</b>	<b>Anhang 1: Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zum Prüfungs- und Anerkennungsverfahren von „Sachverständigen nach § 18 BBodSchG“ in Niedersachsen</b>	<b>22</b>
8.1.1	Aktuelle Situation	22
8.1.2	Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“	22
8.1.3	Anlass und Gegenstand des Verfahrens	23
8.1.4	Anforderungen an die Zulassungsstelle	24
8.1.5	Verfahrensregelungen	26
8.1.6	Anforderungen an die Auswahl des Trägers des Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens	29
<b>8.2</b>	<b>Anhang 2: Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zu „Anforderungen an Bodenbewertungsmaßstäbe für Schadstoffbelastungen in der Bauleitplanung“</b>	<b>30</b>
8.2.1	Ausgangssituation	30
8.2.2	Empfehlung	30
<b>8.3</b>	<b>Anhang 3: Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zu Mindestdatensätzen für Profil- und Analysedaten</b>	<b>32</b>
<b>8.4</b>	<b>Anhang 4: Mitgliederverzeichnis</b>	<b>33</b>
<b>8.5</b>	<b>Anhang 5: Verwendete Quellen und Materialien</b>	<b>36</b>
<b>9.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG/ SUMMARY</b>	<b>41</b>

# 1. Einleitung

Zur Umsetzung ihrer abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen hat die Niedersächsische Landesregierung im Zeitraum von 1988 bis 1998 drei Regierungskommissionen zu dem Themenkreis „ Vermeidung und Verwertung von Abfällen“ eingesetzt.

Vor dem Hintergrund der als außerordentlich erfolgreich bewerteten Arbeit dieser drei Kommissionen hat die Niedersächsische Landesregierung im April 1999 eine 4. Regierungskommission „ Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft“ eingerichtet, die Empfehlungen für Politik und Wirtschaft erarbeiten und die Landesregierung zu Fragen des Umweltmanagements, der Kreislaufwirtschaft und der Produktverantwortung beraten soll. Die Arbeiten sollen bis Mitte 2002 abgeschlossen sein.

Die 4. Regierungskommission hat zur Umsetzung ihres Auftrages folgende sechs Arbeitskreise (AK) eingerichtet:

- AK 13 „Elektronikschrott“
- AK 16 „Kfz-Recycling“
- AK 22 „Produktverantwortung“
- AK 23 „Umweltmanagement“
- AK 24 „Entwicklung der Kommunalen Abfallwirtschaft“
- AK 25 „Bodenschutz“

In der Regierungskommission sowie in den Arbeitskreisen sind folgende gesellschaftlich relevanten Arbeitsgruppen vertreten:

- Wirtschaft (Entsorgungswirtschaft, produzierende Wirtschaft, Handel)
- Gewerkschaften
- Wissenschaft
- Umweltverbände
- Kommunale Spitzenverbände
- Umweltbundesamt
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt
- Fachverwaltung

## 2. Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ der 4. Regierungskommission war es, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Bodenschutzrechts Handlungsempfehlungen unter Beachtung der Interessenlage des Landes Niedersachsen zu entwickeln und die fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes in spezifischen Problemfeldern zu reflektieren und wenn möglich durch Empfehlungen zu konkretisieren.

Vor diesem Hintergrund hatte sich der Arbeitskreis schwerpunktmäßig folgende Themenfelder zur Bearbeitung vorgenommen:

1. Erarbeitung von Eckpunkten für eine Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG;
2. Konkretisierung der Anforderungen an den gebietsbezogenen, flächenhaften Bodenschutz durch Ableitung von Bodenqualitätszielvorgaben z. B.
  - für die Intensität der Bodennutzung, den Flächenverbrauch, die tolerablen Stoffeinträge und den Bodenabtrag (Erosion) durch Wasser und Wind und durch
  - Entwicklung von Zielvorgaben zur besseren Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Planungs- und Genehmigungsvorhaben.
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung von Vollzugshilfen für Maßnahmen des Bodenschutzes u. a.
  - durch Erarbeitung von Vorschlägen für einen schonenden Umgang mit Bodenmaterial.
4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Finanzierung von Maßnahmen des Bodenschutzes und zur Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 10 BBodSchG und § 11 NBodSchG.

Im Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ bestand hinsichtlich der Bearbeitung dieser Themen grundsätzliches Einvernehmen darüber, dass der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien beim Aufeinandertreffen von Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes und bestehenden Nutzungsansprüchen eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Ein zentrales Anliegen des Arbeitskreises ist es gewesen, hier vermittelnd tätig zu werden. Der Arbeitskreis Bodenschutz hat sich ausdrücklich vorbehalten, zwingend erforderliche Ergänzungen oder Änderungen seines Arbeitsprogramms in Abstimmung mit der 4. Regierungskommission vorzunehmen.

### 3. Vorgehensweise

Das selbst gegebene Arbeitsprogramm hat sich im Laufe der Beratungen als Leitlinie für die Arbeit gut bewährt. Die ursprünglich beabsichtigte Umsetzung jedes Programmpunktes mit einer eigenen Empfehlung hat sich jedoch als nicht lösbar herausgestellt. Dies hat u. a. daran gelegen, dass der Zeitbedarf für die Behandlung einzelner Punkte in Unkenntnis der fachlichen Vorinformation und durch das Aufeinandertreffen sehr unterschiedlicher Interessen und Sichtweisen nur ungenau abzuschätzen gewesen ist. Zudem hat sich die Anzahl von 34 offiziell benannten Teilnehmern auch dämpfend auf die Arbeitsgeschwindigkeit ausgewirkt.

Ein besonderes Anliegen des Vorsitzenden hat darin bestanden, die Programmpunkte so umfassend aufzuarbeiten, dass allen Mitgliedern auch fachlich fundierte Entscheidungen ermöglicht werden. Bei komplexen Sachverhalten sind die fehlenden Informationen mit Hilfe von Arbeitsunterlagen (vgl. Anhang 5) oder durch Vorträge u. a. von externen Referenten eingebracht worden.

Zu den folgenden Themen sind Vorträge z. T. von externen Referenten gehalten worden:

- Bodenqualitätszielkonzept Niedersachsen (NLÖ, Frau Dr. Gunreben);
- Anforderungen an Sachverständige aus der Sicht der betroffenen Verbände (ITVA, Prof. Burmeier, VDU, Herr Dr. Hartmann), der Verwaltung (NGS, Dr. Schultze-Rickmann; Landkreis Goslar, Dr. Schmotz; Osnabrück, Herr Gerdt; OFD, Herr Horchler), der Gewerkschaften (NLÖ, Herr Jaekel) und der Kammern (IHK, Herr Johannknecht, Ingenieurkammer Niedersachsen, Herr Matthes);
- Bodenwerte und Vorsorgepflicht in der Bauleitplanung unter Einschluss sensibler Nutzungen aus der Sicht betroffener Kommunen (Hauptstadt Hannover, Frau Pöppelbaum; Stadt Oldenburg, Frau Strangmann; Stadt Osnabrück durch IFUA Projekt GmbH, Dr. Barkowski);
- Umgang mit Bodenbelastungen in einem Bodenplanungsgebiet am Beispiel des Landkreises Goslar (Dr. Walter Schmotz, LK Goslar);
- Bodenschutz und Bauleitplanung (Dr. Walter Louis, Niedersächsisches Umweltministerium);
- Bodenbewertungsmaßstäbe in der Bauleitplanung bei Schadstoffbelastungen und bei Altlasten (Dr. Wolf Friedrich Spieth, Freshfields Bruckhaus Deringer, Berlin);
- das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) – Bestandteile, Stand des Ausbaus, Regelungen von Datenlieferung und Datenabfrage (Dr. Heineke, NLfB).

Darüber hinaus hat der Arbeitskreis aktuelle Entwicklungen im Bereich des Bodenschutzes auf der Ebene der Länderarbeitsgemeinschaften verfolgt und an diesen Beispielen die unterschiedlichen Sichtweisen diskutiert. In die Arbeit einbezogen worden sind u. a.:

- das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats (WBB) der Bundesregierung „Wege zum vorsorgenden Bodenschutz“ ;
- der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von LABO, LAGA, LAWA und LAI zur „Harmonisierung bodenbezogener Werteregulungen“;
- der Bericht der UMK-AMK-LABO-AG „Cadmiumanreicherung in Böden/ einheitliche Bewertung von Düngemitteln“ ;

- der Mustererlass der ARGEBAU zur „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren;
- der aktuelle Stand der Diskussion über die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und die Beratungen im Bundesrat;
- der Eintrag von Arzneimitteln und pharmakologisch wirksamen Substanzen in die Böden;
- die Aktivitäten der Europäischen Union im Bereich des Bodenschutzes und
- der Stand der Arbeiten an einer Vollzugshilfe zur Umsetzung des § 12 BBodSchV.

In einer Unterarbeitsgruppe unter der Leitung des NLFB ist ferner das Thema „Datenfluss und Datenintegration in das NIBIS“ aufgearbeitet worden. Zu diversen Einzelfragen und zur Vorbereitung von Empfehlungen sind jeweils Redaktionsgruppen eingerichtet worden. Der Arbeitskreis hat insgesamt zwölf mal getagt.

## 4. Anerkennung von Sachverständigen

Mit dem In-Kraft-Treten des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) am 01.03.1999 und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) am 17.07.1999 gewinnt nach Auffassung des Arbeitskreises Bodenschutz die verwaltungstechnische Umsetzung zunehmend an Bedeutung. Hierzu gehören auch Regelungen zur Anerkennung von Sachverständigen.

Das BBodSchG ermöglicht den zuständigen Behörden, für bestimmte Aufgaben die Heranziehung von Sachverständigen anzuordnen (u. a. § 9 Abs. 2; § 13 Abs. 2 und § 14 BBodSchG). Nach § 18 Satz 1 BBodSchG müssen Sachverständige die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Im Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ besteht hierzu die Auffassung, dass diese fachlichen Aspekte durch das „Merkblatt über die Anforderungen an Sachverständige nach § 18 BBodSchG“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hinreichend beschrieben sind. Im Wesentlichen sind die hier dargelegten Anforderungen aus den Vorstellungen der betroffenen Verbände im Bodenschutzbereich, Altlastenforum Baden-Württemberg (af), Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft (DBG), Bundesverband Boden (BVB) und Ingenieurtechnische Vereinigung Altlasten (ITVA), von 1999 abgeleitet worden.

Was noch fehlt, ist die rechtsverbindliche und möglichst bundesweit einheitliche Einführung dieses Merkblatts durch entsprechende Rechtsverordnungen.

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18 BBodSchG ist in das Niedersächsische Bodenschutzgesetz eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufgenommen worden. Nach § 3 Absatz 1 NBodSchG können demnach geregelt werden:

1. die Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie Anforderungen an die ihnen zur Verfügung stehende gerätetechnische Ausstattung,
2. Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben,
3. Anforderungen, die die Unabhängigkeit der anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsstellen sicherstellen und Interessenkollisionen ausschließen,
4. das Anerkennungsverfahren sowie die Befristung, der Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung (sowie eine Altersgrenze für Sachverständige)<sup>1</sup>,
4. die im Rahmen der Überwachung einzuhaltenden Verpflichtungen,
6. die Vergütung und Auslagenerstattung oder
7. die Bekanntgabe der anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

Der Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup> sieht jetzt eine Regelung vor, die eine Übertragung der Prüfung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen als Selbstverwaltungsaufgabe auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ermöglicht und für das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren die Kostenordnung dieser

---

<sup>1</sup> Vorgesehene Ergänzung im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften, Artikel 2, vom Kabinett zur Anhörung freigegeben im April 2002

Körperschaft zu Grunde legt. Der Impuls für diesen Novellierungsansatz leitet sich letztlich auch aus den Überlegungen im Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ ab.

Die Ergebnisse der Diskussionen im Arbeitskreis haben ferner Eingang gefunden in die Arbeiten einer Arbeitsgruppe der UMK Nord<sup>2</sup>. Im Arbeitskreis ist von vielen Mitgliedern darüber hinaus immer wieder betont worden, dass auch bei einer landesspezifischen Regelung ein Mindestmaß an Einheitlichkeit mit anderen Bundesländern und nicht nur innerhalb der fünf norddeutschen Länder sowie mit den Vorgaben des DIHT<sup>3</sup> angestrebt werden sollte. Dies zeichnet sich trotz unterschiedlicher Verwaltungsregelungen in den Ländern hinsichtlich der fachlichen Eckpunkte bundesweit ab.

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ spricht sich u. a. für eine zeitnahe Schaffung von Regelungen zur Anerkennung von Sachverständigen im Landesrecht aus. Dafür sprechen die folgenden Gesichtspunkte:

- Solange in Niedersachsen keine Regelung zur Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durch Rechtsverordnung erfolgt ist, kommt allein die Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde zum Zuge. Diese aufwendige Einzelfallprüfung ist derzeit nicht standardisiert und stellt eine Belastung der für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuständigen Behörden dar.
- Diese Regelung ist im Interesse der Sachverständigen in Norddeutschland, die aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit an einer raschen Anerkennung nach § 18 BBodSchG interessiert sind und denen die Zulassung in einem anderen Bundesland nicht zugemutet werden sollte.
- Die Regelung dient auch der Schaffung von Rechtsklarheit bezüglich der Anerkennung von anderweitig zugelassenen Sachverständigen.

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ hat hierzu Empfehlungen<sup>4</sup> erarbeitet, die in den vorgeschlagenen Verfahrensregelungen z. T. über die in einer Verordnung möglichen Regelungsinhalte hinausgehen und im Prüfungsverfahren selbst Beachtung finden sollten. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an Gutachten, die Ausführungen zur Qualitätssicherung, zur Fortbildung und zur fachlichen Qualifizierung.

Eine Überprüfung der Umsetzung dieser Empfehlungen<sup>5</sup> in dem Musterentwurf der fünf norddeutschen Ländern, der parallel zu den Arbeiten im Arbeitskreis und in enger Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern dieser Länder konzipiert und entwickelt worden ist, hat ergeben, dass die wesentlichen Elemente der Empfehlungen des Arbeitskreises in den Musterentwurf eingeflossen sind. Die fachliche Konkretisierung bleibt im Rahmen der Verordnung allerdings hinter den Ausführungen des Arbeitskreises zurück. Nicht berücksichtigt worden sind die Empfehlungen für einen Beirat .

Der Arbeitskreis hat sich in der von ihm am 07.08.2001 verabschiedeten Fassung dieser Empfehlungen für die Einrichtung eines Beirats als Schiedsstelle und auch zur Wahrnehmung eines Min-

---

<sup>2</sup> Berichtsentwurf der UMK-Nord-AG „Sachverständige nach § 18 BBodSchG“ vom 05.12.2000 und in den Beschluss der 38. UMK Nord vom 29.06.2001

<sup>3</sup> Entwurf einer Mustersachverständigenordnung des DIHT vom 19.03.2001

<sup>4</sup> Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zum Prüfungs- und Anerkennungsverfahren nach § 18 BBodSchG in Niedersachsen, verabschiedet in der 6. Sitzung des AK 25 „Bodenschutz“ am 07.08.2001, mit Änderungen genehmigt in der 8. Sitzung der Regierungskommission am 04.02.2002 (vgl. Anhang 1)

<sup>5</sup> Synopse des Sachverständigenwesens für den Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ durch Prof. Burmeier, FH Nordostniedersachsen vom 19.10.2001 (Dokument AKB 67-01), Beratung im Arbeitskreis am 20.11.2001, 8. Sitzung

destmaße an staatlicher Kontrollfunktion ausgesprochen. Mit der Übertragung der Prüfung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen als Selbstverwaltungsaufgabe auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sind diesem ursprünglichen Ansatz jedoch durch die sich abzeichnende Umsetzung in den fünf norddeutschen Ländern ganz offensichtlich Grenzen gesetzt worden.

In der ersten Beratung der Empfehlungen im Rahmen der 4. Regierungskommission am 29.10.2001 ist daher von einigen Mitgliedern insbesondere an der Zuweisung der staatlichen Kontrollfunktion Kritik geübt worden. Daneben ist die Notwendigkeit eines Beirats insgesamt in Frage gestellt worden.

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ ist als Ergebnis dieser Beratungen aufgefordert worden, den Text der Empfehlungen im Sinne der erfolgten Beratung (Streichung von Textpassagen mit fachaufsichtlichem Tenor, Änderung in den Kapitelüberschriften) anzupassen und unter Beteiligung der Bedenkenträger der Regierungskommission erneut zur Entscheidung vorzulegen. Dies ist in der Sitzung am 04.02.2002 erfolgt.

Der Neufassung wird zwar attestiert, dass mit den vorgenommenen Änderungen die Bedenken hinsichtlich der fachaufsichtlichen Kompetenzen eines solchen Beirats ausgeräumt sind. Die Bedenken bezüglich der Notwendigkeit eines Beirats bestehen jedoch fort und führen daher nur zu einer mehrheitlichen Annahme der Empfehlungen bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme der IHK, die darauf hinweist, dass sie einen Beirat generell für nicht erforderlich hält.

Anzumerken ist aus der Diskussion im Arbeitskreis, dass der Wunsch nach einem Beirat insbesondere von den Sachverständigen selbst gekommen ist. Ein solcher Beirat kann durch seine neutrale Position ohne Zweifel zur Klärung von Problem- und Streitfällen beitragen. Mit Blick auf die zukünftige Fortentwicklung des Sachverständigenwesens im Bodenschutzbereich, aber auch in assoziierten Nachbarbereichen, kommt einem solchen Beirat nach Auffassung des Arbeitskreises zumindest eine beratende Funktion zu.

Dieser Sichtweise hat sich die 4. Regierungskommission in ihrer Sitzung am 04.02.2002 mit ihrem Mehrheitsvotum im Wesentlichen angeschlossen. Es bleibt also die Aufgabe des Verordnungsgabers im Rahmen der Ausgestaltung der Verordnung und der erforderlichen Anhörung zu prüfen, ob eine solche Regelung in der geplanten Sachverständigenverordnung des Landes Bestand haben wird.

Der Musterentwurf einer Sachverständigenverordnung für die fünf norddeutschen Länder steht zur Beratung auf der Ebene der UMK-Nord an. An der Umsetzung in eine Landesverordnung wird derzeit gearbeitet. Dabei soll versucht werden, die zentralen Regelungsvorgaben möglichst unverändert aus der Musterverordnung zu übernehmen, wenn nicht landesrechtliche Vorgaben Änderungen erforderlich machen.

## 5. Anforderungen an den flächenhaften Bodenschutz

### 5.1 Werteharmonisierung

Ausgangspunkt der Beratung im Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ ist der Bericht einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von LABO, LAGA, LAWA und LAI zur „Harmonisierung bodenbezogener Werteregulungen“ (AKB 20 – 00), in dem Harmonisierungsvorschläge auf der Grundlage der Anforderungen der Bundes-Bodenschutzverordnung für die Anpassung der Bodenwerte in der AbfKlärV, der Bio-AbfV, der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des UVPG sowie des LAGA-Regelwerkes „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln“ gemacht werden. Ferner werden darin Harmonisierungsvorschläge für die bestehenden Frachtenregelungen in der AbfKlärV, der BioAbfV und der TA Luft unterbreitet. Dieser Bericht ist in der Zwischenzeit von der 26. ACK zur Kenntnis genommen worden. In Teilbereichen schreitet die Umsetzung gut voran (LAGA-Regelwerk; TA Luft), in den anderen Bereichen steht diese Umsetzung noch aus.

Auf der Grundlage des Berichts von Herrn Dr. Berres über die Ergebnisse und Kernaussagen dieses Berichts kommt der Arbeitskreis zu der Auffassung, dass mit diesem Bericht zwar ein erster Schritt zur Harmonisierung der Anforderungen an bodenbezogene Werteregulungen in vielen anderen Rechtsbereichen erfolgt ist, dass aber noch viele Fragen u. a. auch im Bereich der gartenbaulichen Nutzung oder der Behandlung in abfallrechtlichen Regelwerken offen geblieben sind.

Von Herrn Dr. Berres ist insbesondere die Sinnhaftigkeit des Begriffs der „ großflächig siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundgehalt“ hinterfragt worden. Unklar sei, was damit gemeint ist, Teile des Harzes, das Ruhrgebiet oder jede Gemeinde und Stadt. Letztendlich könne dies bedeuten, dass eine Kommune nur hoffen kann, dass hohe Hintergrundgehalte vorliegen, um dann gewisse Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können. Damit könne das auf Bodenarten ausgerichtete Klassifizierungssystem der BBodSchV und seine Anwendung in anderen Regelungsbereichen leicht „ ad absurdum“ geführt werden.

Es stehe jedoch außer Frage, dass die Anforderungen an die Bodenwerte in BBodSchV, UVPVwV, AbfKlärV und BioAbfV entsprechend der Bodenartklassen dringend vergleichbar sein müssen. Bezüglich der zusätzlichen Stoffeinträge sei sicherlich die Nutzung der Böden mitentscheidend und damit auch die Zulässigkeit von zusätzlichen Belastungen. Das Ziel ein Gleichgewicht von Input zu Output zu erhalten, könne nur das einzig zulässige sein. Die Schwierigkeit werde darin bestehen, dies entsprechend in der Praxis umsetzen zu können.

Nach Auffassung des Arbeitskreises muss es grundsätzliches Ziel sein, für den Boden ein einheitliches Schutzniveau in allen Rechtsbereichen zu gewährleisten. Neben der Harmonisierung vorhandener Bodenwerte wird es auch darauf ankommen, durch Ergänzung der bodenbezogenen Parameter im Bodenschutzrecht die Harmonisierungsdiskussion fortzuführen. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei auch der konzeptionellen Überarbeitung von Abfallverwertungskonzepten beim Einsatz von Abfällen in der Landwirtschaft zu.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beratungsstand des Berichts einer gemeinsamen UMK/ AMK-LABO AG „Cadmianreicherung in Böden/ einheitliche Bewertung von Düngemitteln“ verwiesen, das den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung hat dieses Dokument erneut aktuelle Bedeutung erlangt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Arbeitskreis, sich in den nächsten Sitzungen verstärkt mit der Frage der Notwendigkeit vorsorgeorientierter Bodenwerte für die Bauleitplanung und ggf. in diesem Zusammenhang auch mit der Wertefestlegungen für Wohngärten zu befassen. Bei der Bearbeitung dieses Themas ist allerdings deutlich geworden, dass die verstärkte Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht auf die Frage der Festlegung von Bodenwerten reduziert werden darf.

## **5.2 Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Vorrangig bearbeitet worden sind Anforderungen für Bodenbewertungsmaßstäbe für Schadstoffbelastungen in der Bauleitplanung. Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ hat sich diesem zweiten Schwerpunkt seiner Arbeit sehr behutsam genähert, u. a. durch die authentische Schilderungen der Erfahrungen in Kommunen und Landkreisen (u. a. AKB 52 – 01; 58 – 01 \* vgl. Kapitel 8, Anhang 5), durch die Auseinandersetzung mit zahlreichen Dokumenten (AKB 42 – 01 bis 47 – 01) u. a. des Bundes, der OFD und der Stellungnahmen der LABO (AKB 51 – 01 bis 53 – 01) zu diversen Anfragen und zu den Leitlinien der ARGEBAU (AKB 61 – 01; 64 – 01) und zunächst einen Fragenkatalog/Strukturvorschlag als Grundlage für zwei Expertenvorträge entwickelt.

Das Ergebnis dieser Vorüberlegungen ist im Folgenden kurz wiedergegeben, um einen Eindruck zu vermitteln, mit welchen komplexen Fragestellungen sich der Arbeitskreis mit seinen Experten auseinandergesetzt hat. Der Fragenkatalog kann aber auch als Strukturhilfe ggf. für eine mögliche Fortsetzung der Arbeiten in einer 5. Regierungskommission verstanden werden; denn noch sind nicht auf alle Fragen befriedigende und das heißt im Rahmen des Arbeitskreises vor allem einvernehmliche Sichtweisen entwickelt worden.

### **5.2.1 Vorsorgepflichten**

Welche Vorsorgeanforderungen gelten im Bereich des Bodenschutzes und im Bereich des Bauplanungsrechtes und wie sind diese Vorsorgeanforderungen miteinander verzahnt?

- Vorsorgepflicht des Bodenschutzes (§ 7 BBodSchG);
- umweltschützende Belange als Abwägungsgrundlage des Baurechts; hier insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (§ 1 a BauGB);
- bauplanerisches Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 5 BauGB);
- Länderkompetenz zur Ausweisung von Gebieten mit flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen (sowohl für geogen als auch anthropogen verursachte erhöhte Bodenwerte, regionale Hintergrundbelastung etc.) und den dort zu ergreifenden Maßnahmen (§ 21 Abs. 3 BBodSchG, § 4 Abs. 8 BBodSchV);
- schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Definition im § 2 Abs. 3 BBodSchG ergeben sich nicht nur durch die Art und die Menge eines Schadstoffs, sondern auch durch die Gefahr seiner Ausbreitung (§ 21 Abs. 2 BBodSchG regelt hierzu die Länderkompetenzen), z. B. auf Nachbargrundstücke oder in andere Medien (Grundwasser).

## 5.2.2 Fallgestaltungen

Welche Fallgestaltungen sind beim Erteilen einer Baugenehmigung, der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Flächennutzungsplanes grundsätzlich zu unterscheiden?

Wie lassen sich die Grenzen ziehen zwischen den ordnungsrechtlichen Anforderungen (Gefahrenabwehr nach Bodenschutzrecht) und den Planungszielen (Vorsorgeanforderungen gem. Bodenschutzrecht oder Baurecht)?

### 5.2.2.1 Erteilen einer Baugenehmigung im Rahmen eines gültigen Bebauungsplanes beim Verdacht des Bestehens einer Altlast:

- Ist der Boden grundsätzlich nach der zugelassenen Nutzung zu beurteilen oder können weitergehende Anforderungen gestellt werden?
- Welche Rolle spielt dabei die Prägung des Gebietes?
- Wie ist mit einer Genehmigung zu verfahren, wenn kein Bebauungsplan vorliegt, aber das Gebiet bereits baulich genutzt wird?
- Sind zusätzliche Beschränkungen der aktuellen Nutzung rechtlich zulässig (z. B. Anbaubeschränkungen in Kleingärten, Beschränkung der Wohnnutzung in einem Industriegebiet)?

### 5.2.2.2 Ausweisung eines neuen Bebauungsplanes:

- Können beim Bestehen des Verdachtes einer Altlast bauplanungsrechtlich sensiblere Nutzungen vorgesehen werden oder beschränkt sich die zukünftige Nutzung ausschließlich auf die Fortschreibung der bestehenden Nutzung?
- Muss die Sanierung bereits vor der Verabschiedung der Bauleitplanung realisiert sein oder genügt die Kennzeichnung im Bebauungsplan?
- Wer ist für die Festlegung von Sanierungszielen und ggf. Sanierungszielwerten zuständig?
- Können und dürfen zukünftige Stoffeinträge bei der Festlegung des Sanierungsziels berücksichtigt werden und wer ist dafür zuständig?
- Wie ist die Zuordnung der Kostenübernahme für die Sanierung vorzunehmen?  
Ist der Zustandsstörer bzw. der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung nur für Sanierungskosten bis zur Wiederherstellung der real vorhandenen Nutzung verpflichtet oder kann ihm auch die Kostenübernahme für weiter gehende, planungsrechtlich bedingte Anforderungen an die zukünftige Nutzung angelastet werden?

### 5.2.2.3 Berücksichtigung von sensibleren Nutzungen mit den Instrumenten der Bauleitplanung:

- Hat die bauplanerische Konfliktbewältigung (z. B. sensiblere Nutzungen nur auf Flächen, die dafür geeignet sind) stets Vorrang vor der Festlegung von weiter gehenden Sanierungszielen?

- Können Wohngebiete mit Klein- und Hausgärten auch dann ausgewiesen werden, wenn absehbar ist, dass diese nur mit Anbau- und Nutzungsbeschränkungen zu realisieren sind?
- Wie ist mit der Wohnnutzung in Gewerbegebieten bei bestehenden schädlichen Bodenveränderungen umzugehen?

### 5.2.3 Werte und Anforderungen

Bei der Behandlung dieser Problematik sollte insbesondere auch auf den Aspekt der „Planungssicherheit“ eingegangen werden. Sie ist vor allem für solche Branchen von grundlegender Bedeutung, die gewerblich oder industriell vorgenutzte Altstandorte im Hinblick auf neue Nutzungen fortentwickeln wollen.

- Sind aus der Einführung von vorsorgeorientierten Bewertungsmaßstäben und insbesondere durch die Schaffung neuer Wertekategorien in der Bauleitplanung Ausgleichsansprüche nach § 906 BGB zu befürchten?
- Deckt die Ermächtigungsgrundlage des Bodenschutzes auch die Anforderungen des Baurechts an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit ab (§ 8 BBodSchG, Anhang 2 BBodSchV)?
- Im Baurecht gibt es keine Ermächtigungsgrundlage zur Ableitung von Bodenwerten für Zwecke der Bauleitplanung. Ist es sinnvoll und notwendig diese zu fordern?
- Können die Bodenwerte und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes sinnvoll für die Zwecke der Bauleitplanung eingesetzt werden oder gibt es dabei Regelungslücken (z. B. bei diversen Fallgestaltungen, hinsichtlich der Probenahme oder Beprobungstiefe)?
- Besteht ein weiter gehender Anpassungsbedarf zwischen den Nutzungskategorien des Bodenschutzes und der planungsrechtlich zulässigen Nutzung?
- Wo liegen die Grenzen der Anwendung von Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte des Bodenschutzes in der Bauleitplanung?
- Besteht die Notwendigkeit auf andere Listen zurückzugreifen und ist dies rechtlich möglich?
- Ist die Ableitung von Orientierungswerten für Planungszwecke z. B. durch Kommunen rechtlich grundsätzlich möglich und wo sind die Grenzen dafür zu ziehen (Ableitungsverfahren vor dem Hintergrund regionaler Bodenwerte und unter Einhaltung der Rahmenvorgaben der BBodSchV, d. h. deutlich unter den Prüfwerten der BBodSchV)?
- Wird eine landeseinheitliche Regelung dafür für sinnvoll und notwendig erachtet?

### 5.2.4 Instrumentelle Umsetzung

Reichen die bauplanungsrechtlichen Instrumente zur Umsetzung der Ziele des Bodenschutzes aus oder besteht ein Ergänzungsbedarf z. B.

- beim Abwägungsgebot und der Bewertung der baurechtlich zulässigen Nutzung;
- der planerische Konfliktbewältigung und planerische Zurückhaltung im B-Plan;
- der Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB;

- der Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9, 10, 14, 17, 24; § 9 Abs. 2 und
- hinsichtlich von Empfehlungen/ Vorgaben für die Kennzeichnung?

Mit einem solch dezidierten Vorgehen bei der Behandlung des Themas „Bewertungsmaßstäbe in der Bauleitplanung“ ist insbesondere versucht worden, den von Frau Everts-Waldeck vorgetragene Wünsche der Wirtschaftsvertreter im Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ zu entsprechen; denn bei den Vertretern der Wirtschaft sind Zweifel daran aufgekommen, ob das Thema „Bewertungsmaßstäbe in der Bauleitplanung“ an sich ein Thema des Bodenschutzes darstellt.

In den vergangenen Sitzungen des Arbeitskreises hat sich gezeigt, dass die Behördenvertreter gegenüber den Wirtschaftsvertretern bezogen auf das Thema „Bewertungsmaßstäbe in der Bauleitplanung/ Wohnnutzung“ einen hohen Kenntnisvorsprung besitzen. Eine gemeinsame Meinungsbildung gestaltet sich aus diesem Grund schwierig.

- Die Wirtschaftsvertreter haben um die Behandlung des Themas „Planungssicherheit“ gebeten, weil dieses Thema vor allem für die Branchen interessant ist, die gewerblich oder industriell vorgenutzte Altstandorte im Hinblick auf neue Nutzungen fortentwickeln wollen. Sie befürworten die Einführung von kalkulierbaren Bewertungsmaßstäben in der Bauleitplanung, lehnen jedoch die Schaffung neuer Wertekategorien in der Bauleitplanung ab, weil sie Ausgleichsansprüche nach § 906 BGB befürchten.
- Derzeit sind die Vertreter der Wirtschaft nicht in der Lage, die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für die Wirtschaft abzuschätzen, die sich aus einer Empfehlung des Arbeitskreises für Bodenwerte in der Bauleitplanung ergeben könnten. Sie haben daher vorgeschlagen, zu diesem Thema Referenten in den Arbeitskreis einzuladen, die den Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ im Bauplanungsrecht und im Bodenschutzrecht kompetent beraten können.

Diesen Wünschen der Wirtschaftsvertreter ist durch die Einladung von Herrn Dr. Hans Walter Louis (Niedersächsisches Umweltministerium, Rechtsangelegenheiten der Abfallvermeidung, der Abfallwirtschaft und der Altlasten, Bodenschutz) und Dr. Wolf Friedrich Spieth (Freshfields Bruckhaus Deringer, Berlin) entsprochen worden. Im Folgenden werden die Kernaussagen der Referate kurz wiedergegeben:

## **5.2.5 Bodenschutz und Bauleitplanung (Dr. Louis)**

Nach Ansicht von Herrn Dr. Louis ist die Einbeziehung altlastenverdächtiger Flächen in die Bauleitplanung zunehmend wichtig, um eine effektivere Ausnutzung von Flächen im Innenbereich zu ermöglichen und um einer Ausweitung der Flächenversiegelung im Außenbereich entgegenzuwirken. Er empfiehlt die konsequente Trennung von Vorsorge- und Gefahrenabwehrbelangen:

### **5.2.5.1 Gefahrenabwehr:**

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie z. B. Sanierungsanordnungen, können nur von den unteren Bodenschutzbehörden veranlasst werden und richten sich an den „Störer“ im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchG (z. B. Verursacher, Grundstückseigentümer), der für die Kosten der Sanierung aufzukommen hat.

Durch orientierende Untersuchungen kann von der unteren Bodenschutzbehörde festgestellt werden, ob die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Die Kosten dafür sind von der Behörde zu tragen.

Sollte sich dabei ein Verdacht erhärten (Überschreitung der Prüfwerte), kann der „Störer“ von der unteren Bodenschutzbehörde auf seine Kosten zu weiter gehenden Untersuchungen und zur Sanierung verpflichtet werden. Dies gilt auch, wenn die schädlichen Bodenverunreinigungen trotz rechtmäßigen Verhaltens entstanden sind und wenn die Anforderungen an die Sanierung schärfer geworden sind (z. B. aufgrund einer geänderten Gebietsausweisung durch eine Überplanung mit einem neuen B-Plan).

#### **5.2.5.2 Bauleitplanung:**

Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Gemeinde altlastverdächtige Flächen überplanen. Sie muss aber im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung des Bauleitplans nach § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft berücksichtigen. Deshalb bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden an.

Grundsätzlich kann jede Fläche eine Altlast beinhalten. Eine Gemeinde kann nur für die Flächen einen Verdacht haben, über die Informationen verfügbar sind. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass auf Flächen mit schädlichen Bodenverunreinigungen nicht gebaut wird (§ 67 BauO).

Um Amtshaftungsansprüchen vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Bauherren über die Risiken eines Altlastenverdachtes für die festgesetzten baulichen Nutzungen aufgeklärt werden. Ein Informationsweg kann die rechtsverbindliche Kennzeichnung der altlastverdächtigen Fläche im B-Plan sein. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Architekten und Bauherren gezielt zu informieren.

Sofern sich Eigentümer von Grundstücken mit altlastverdächtigen Flächen durch die Kennzeichnung im B-Plan belastet sehen, können sie den Rechtsweg im Bebauungsplanverfahren ausschöpfen. Im Rahmen der Überplanung von altlastverdächtigen Flächen kann im B-Plan eine sensiblere Nutzung als die ursprünglich bestehende festgesetzt werden, wenn die Gemeinde hierfür eine schlüssige städtebauliche Konzeption zugrunde legt.

Im Bauleitplanungsverfahren soll nur das Ziel vorgegeben werden (z. B. WA-Gebiet, Bodennutzung entsprechend als Hausgarten, Kinderspielfläche). Der Weg zur Umsetzung der Ziele muss jedoch dem betreffenden Bauherrn freigestellt werden.

Über das im vorhergehenden Text beschriebene „MUSS“ hinaus, hat die Bauleitplanungsbehörde einen großen Spielraum. Sie kann auch selbst auf ihre eigenen Kosten Bodenprüfungen und Sanierungen veranlassen. Eine Verpflichtung dafür besteht jedoch nicht.

Es besteht auch keine Rechtsgrundlage dafür, dass die von der Kommune gezahlten Sanierungskosten auf die späteren Nutzer der sanierten Fläche umgelegt werden können. Im Übrigen besteht die Gefahr, dass diese Leistung, zu der die Gemeinde nicht verpflichtet ist, nach EU-Recht als nicht zulässige Beihilfe gilt.

Ein denkbarer Weg wäre die komplette Entkopplung des Bauleitplanungsprozesses vom Sanierungsprozess: Bei Feststellung eines Verdachtes für altlastverdächtige Flächen würde die Bauleitplanungsbehörde den Vorgang an die untere Bodenschutzbehörde abgeben und erst wieder in das Bauleitplanungsverfahren einsteigen, wenn die Sanierung abgeschlossen ist.

### 5.2.6 Bodenbewertungsmaßstäbe in der Bauleitplanung (Dr. Spieth)

Nach Meinung von Herrn Dr. Spieth bietet das Bodenschutzrecht insgesamt einen ausreichenden Maßstab für die Bauleitplanung, so dass kein Bedarf für zusätzliche Vorsorgewerte besteht. Herr Dr. Spieth hält den Mustererlass der ARGEBAU für einen praktikablen Weg zur Umsetzung auch der Vorgaben des Bodenschutzrechts. Ferner weist er darauf hin, dass die Ausführungen von Herrn Dr. Louis auf der vorhergehenden Sitzung überwiegend mit seinen Vorstellungen übereinstimmen.

Die Kernfrage im Rahmen der Altlastensanierung ist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Dabei ist zu beachten, dass der frühere Verursacher von Bodenverunreinigungen (im Rahmen einer industriellen Nutzung) nicht die Gefahr für die neu geplante (sensiblere) Nutzung verursacht. Deshalb greift § 4 Abs. 4 BBodSchG nicht. Im Übrigen gilt ein Rückwirkungsverbot. Das bedeutet, dass nach Meinung von Herrn Spieth der Mehraufwand für Nutzungsänderungen und alle damit zusammenhängenden Vorsorgemaßnahmen im Zweifel von der Gemeinde oder einem Investor zu finanzieren sind. (Dies steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zur Auffassung von Dr. Louis.)

Die Überplanung von komplexen Altlasten, die Sicherstellung der Sanierung und der Finanzierung kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Sanierungsvertrag, ggf. gekoppelt mit einem städtebaulichen Vertrag oder Durchführungsvertrag) erfolgen. Dieser erlaubt eine rechtssichere Einbindung des Investors und ggf. weiterer Beteiligter. Der Verursacher (Betreiber, Verkäufer) hat das Interesse an der Gefahrenabwehr (Ewigkeitshaftung nach § 4 Abs. 4) und an der Grundwassersanierung.

Der Bauherr (Projekträger) kann für den Zustand haftbar gemacht werden.

Ihn trifft das Risiko der Herrichtung und des Verkaufs des Projektes. Er kann bezüglich des Zustands vom Neunutzer haftbar gemacht werden. Ferner hat er den Neunutzer zu informieren, auch wenn keine konkrete Gefahr vorliegt.

Die Gemeinde trifft eine Amtshaftpflicht für die Aufstellung des Bebauungsplans. Sie hat ein Interesse an der Wiederbelebung von Industriebrachen.

### 5.2.7 Sichtweise der kommunalen Spitzenverbände

Zur vorstehenden Gesamtproblematik hat ein Gespräch des MU (Dr. Louis) mit den kommunalen Spitzenverbänden im Februar 2002 stattgefunden. Als Ergebnis ist Folgendes festzuhalten:

- Die Kennzeichnung ist auch unterhalb der Prüfwerte möglich, da sie nur Warnfunktion hat. Die rechtlichen Probleme, insbesondere das Problem der Belastung des Grundstückseigentümers durch die Kennzeichnung, soll noch geprüft werden.
- Unstrittig ist bei den Kommunen, dass bei Überschreitung der Prüfwerte Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Für die Beurteilung reichen die Ergebnisse orientierender Untersuchungen aus. Die Kosten der orientierenden Untersuchungen sind von den Gemeinden zu tragen. Die Kosten für weitere Untersuchungen können dagegen dem Störer aufgegeben werden. In der Realität werden sie aufgrund der langwierigen Klageverfahren in der Regel doch von den Gemeinden getragen.
- Die Sanierung muss „in trockenen Tüchern sein“, bevor mit konkreten Baumaßnahmen be-

gonnen werden kann.

- Ferner wurde diskutiert, ob im Bebauungsplan per Festsetzung allgemeine Sanierungsziele festgelegt werden können.

#### **5.2.8 Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zu „Anforderungen an Bodenbewertungsmaßstäbe für Schadstoffbelastungen in der Bauleitplanung“**

Der Arbeitskreis kommt nach ausführlicher Diskussion der Vorträge und der umfangreichen Materialien überein, eine Empfehlung für die Landesregierung zu formulieren, in der insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden sollen:

1. Der Mustererlass der ARGEBAU sollte im Land Niedersachsen verbindlich eingeführt werden.
2. Die Anforderungen an Bodenbewertungsmaßstäbe für Schadstoffbelastungen in der Bauleitplanung sollten bundeseinheitlich harmonisiert werden.
3. Die Zusammenarbeit der für Bodenschutz und Bauleitplanung zuständigen Behörden sollte auf der Planungsebene verbessert und intensiviert werden.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird als ein für alle Beteiligten geeignetes Instrument zum Erreichen von Rechtssicherheit im Rahmen von Sanierungsvorhaben empfohlen.

Die abgestimmte Endfassung dieser Empfehlung ist auf der 12. Sitzung des Arbeitskreises verabschiedet worden und ist als Anhang 2 diesem Bericht beigelegt.

Im Arbeitskreis konnte dagegen keine Einigkeit darüber erreicht werden, ob dem Land zur Umsetzung des § 6 NBodSchG „Altlastenverzeichnis“ empfohlen werden sollte, die nach dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz zuständigen Behörden bei der Erstellung dieses Verzeichnisses dadurch zu unterstützen, indem die notwendigen Rahmenbedingungen in fachlicher und finanzieller Hinsicht durch das Land geschaffen werden.

Das Thema Risikofonds zur Absicherung der Restrisiken aus öffentlich-rechtlichen Verträgen wurde im Arbeitskreis Bodenschutz angesprochen. Über die Fragen der Finanzierbarkeit bestand Uneinigkeit zwischen den Vertretern der öffentlichen Hand und der Wirtschaft.

## 6. Vollzugshilfen für Maßnahmen des Bodenschutzes

### 6.1 Mustererlass der ARGEBAU

Der Arbeitskreis<sup>25</sup> „Bodenschutz“ hat sich mit den Empfehlungen der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU in ihrem „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren,“ (beschlossen am 26.09.2001) beschäftigt. Nach teilweise recht kontroverser Diskussion ist der Arbeitskreis zu der Ansicht gelangt, dass dieser Mustererlass auch zur Anwendung im Land Niedersachsen empfohlen werden kann (vgl. Anhang 2). Als Ergebnis der Beratungen im Arbeitskreis wird auf folgende, besonders beachtenswert erscheinende Empfehlungen in diesem Mustererlass hingewiesen:

- Der Mustererlass fordert nicht generell eine deutliche Unterschreitung der Prüfwerte. Vielmehr differenziert er in Kapitel 2.1.3. „Bewertung festgestellter Bodenbelastungen“ deutlich zwischen dem Bereich Gefahrenabwehr (Bodensanierung mit dem Ziel, den Gefahrenverdacht auszuräumen) und dem Bereich Vorsorge (Optimierung der Flächennutzung mit dem Ziel, auf belasteten Flächen möglichst keine empfindlichen Nutzungen vorzusehen bzw. für empfindliche Nutzungen die Prüfwerte so weit wie möglich zu unterschreiten). Bei der Festlegung von Sanierungszielen ist im Einzelfall gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und darüber hinaus auch die technische Umsetzbarkeit zu berücksichtigen.
- Im Bereich der Gefahrenabwehr und Vorsorge belasteter Flächen können „Restrisiken“ mit öffentlich-rechtlichen Verträgen auf alle Beteiligten verteilt werden. Es ist allerdings zu befürchten, dass sich das Instrument des öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht durchsetzen wird, weil einzelne Beteiligte für sich finanzielle Nachteile befürchten, die ihnen aus solchen Fallgestaltungen erwachsen könnten. Der Arbeitskreis spricht sich daher für die Absicherung ggf. bestehender Restrisiken aus. Denkbar wäre z. B. ein von den vertragsbeteiligten öffentlichen Institutionen getragener Risikofonds.
- Der Arbeitskreis regt einen Erfahrungsaustausch zum Thema Gefahrenabwehr und Vorsorge belasteter Flächen und zur Umsetzung des Mustererlasses an. Ein Forum dafür könnte z. B. der Altlastentag Hannover sein.
- Der Mustererlass hat in Kapitel 2.1.3. mit dem Hinweis auf den Wirkungspfad Bodengrundwasser das Problem erkannt, dass Entsiegelungsmaßnahmen im innerstädtischen Bereich immer dann an bestimmte Grenzen stoßen können, wenn es durch die Versickerung von Niederschlagswasser zur Eluation von Schadstoffen kommen kann. Bei der Überplanung von Altlasten mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser ist also weiterhin besondere Sorgfalt geboten (Stichworte: Regenwasserversickerung, Einschränkung oder Verbot der Nutzung von Brunnen auf diesen Grundstücken zur Gartenbewässerung, Erhalt der Möglichkeit für Sanierungsmaßnahmen, Auswirkungen auf andere, benachbarte Grundstücke und andere Wirkungspfade etc.).
- In Kapitel 2.1.2. „Nachforschungspflicht bei Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ wird darauf hingewiesen, dass Nachforschungen zu Bodenbelastungen bereits möglich sind, wenn ein hinreichender Verdacht besteht. Dieser könnte sich z. B. aus einem Kataster über Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen ergeben. Da solche Kataster in Niedersachsen

noch nicht flächendeckend bestehen, regt der Arbeitskreis an, dass in einem realistischen Zeitrahmen (z. B. 2005 – 2010) ein solches Kataster erstellt wird. Denkbar wäre auch eine Verknüpfung der Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems mit den Altlastendaten.

- In Kapitel 2.1.2. ist der Bereich der Kostenregelung dargestellt. Der Arbeitskreis regt einen verstärkten Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten und Grenzen der Definition des „vagen Verdachts“ an, mit dem Ziel, ggf. hierzu eine Vollzugshilfe zu erstellen.
- Im Anhang I des Erlasses werden konkrete Handlungsempfehlungen für verschiedene Nutzungen kontaminierter Flächen und für die Mindestmächtigkeit der ein- oder aufgetragenen Bodenschichten gegeben (35 cm für Kinderspielflächen, Vegetationsflächen, Grün- und Freizeitanlagen und 60 cm bei Nutzung als Haus- und Kleingarten). Über die empfohlenen Mindestmächtigkeiten ist im Arbeitskreis recht kontrovers diskutiert worden (u. a. am Beispiel der Bodendurchmischung durch Regenwürmer, der Schadstoffaufnahme von Nutzpflanzen aus tieferen Schichten, der Verlegung von Kabeln oder anderen Zuleitungen). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jeder Bodenauftrag die natürliche Bodenfunktion am Standort beeinträchtigt und deshalb so gering wie möglich gehalten werden sollte. Im Arbeitskreis hat sich dazu die Auffassung durchgesetzt, dass ggf. durch Erlass die Möglichkeit geschaffen werden sollte, andere Bodenschichtmächtigkeiten im Einzelfall zu empfehlen, sofern sich aus den Vorgaben in der Tabelle Probleme ergeben.
- In Anhang II des Erlasses ist das Anreicherungsvermögen unterschiedlicher Nutzpflanzen für Schwermetalle dargestellt. Nach Auffassung im Arbeitskreis ist damit ein abgestufter Pflanzenanbau in Gärten möglich. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass Pflanzen mit Schwermetalleinlagerungen nicht in jedem Fall als gesundheitsschädlich für den Menschen zu betrachten sind, insbesondere nicht, wenn die davon verzehrten Pflanzenmengen nur einen geringen Anteil im Gesamtverzehr ausmachen.

## **6.2 Unterarbeitsgruppe „Redaktionsgruppe Datenaustausch“**

Ausgehend von der Vorstellung des Niedersächsischen Bodeninformationssystems durch Herrn Dr. Heineke (NLfB) in der 8. Sitzung des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Unterarbeitsgruppe zu spezifischen Fragen des Datenaustauschs und der Datenintegration unter Leitung des NLfB einzusetzen. Mitgewirkt haben aus dem Arbeitskreis Herr Dr. Schmotz, Herr Dr. Hartmann, Frau Pöppelbaum und ferner Herr Dr. Kretschmer (NLÖ), Herr Brunke (LK Gifhorn), Herr Dr. Heineke (NLfB) und Herr Dr. Schneider (NLfB). Das Ergebnis der Unterarbeitsgruppe ist von Herrn Dr. Kues im Arbeitskreis vorgestellt worden.

Die grundlegenden Rechte bzw. Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus den Vorgaben des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und hier insbesondere § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 (NBodSchG):

„... Die kommunalen Gebietskörperschaften teilen ihre Erkenntnisse über eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde mit.“ – „... Das NIBIS umfasst die von den staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen erhobenen Daten aus Untersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens ...“

Auch bei Würdigung der sich daraus ableitenden rechtlichen Folgen wird von den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften die Notwendigkeit der Bereitstellung finan-

zieller Mittel und/ oder der Bereitstellung von Auswertungsmöglichkeiten und die kostenlose Nutzung von Auswertungsergebnissen als Voraussetzung für die Datenübermittlung in das NIBIS gesehen.

Der Möglichkeit und auch der Bereitschaft der kommunalen Gebietskörperschaften, kostenfrei digitale Bodendaten für die Integration in das NIBIS bereitzustellen, stehen derzeit finanzielle Engpässe sowie haushaltsrechtliche Bestimmungen des Landes gegenüber, die u. a. bedingen, dass der Datenfluss aus dem NIBIS zu den kommunalen Gebietskörperschaften nur kostenpflichtig realisiert werden kann.

Da geplant ist, das NIBIS ab ca. 2003 auch im Internet zur Verfügung zu stellen, wären in diesem Zusammenhang auch die Zugriffsrechte/ Zugriffsmodalitäten für kommunale Gebietskörperschaften und die unteren Bodenschutzbehörden zu regeln. Wird hierzu keine befriedigende Lösung gefunden, sehen sich die kommunalen Gebietskörperschaften nicht in der Lage, digitale Bodendaten für die Integration in das NIBIS bereitzustellen. Eine Gleichbehandlung mit den Bodenschutzbehörden ist zu erwägen.

Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe haben sich ferner auf einen Mindestdatensatz sowohl für die bodenkundlichen Profilbeschreibungen wie auch für die chemische Analytik verständigt (Anhang 3). Das NLFb wird das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) auf dieser Basis anwenderorientiert weiterentwickeln.

Von den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften ist der Wunsch geäußert worden, den fachlichen Dialog zum Thema Datenfluss/ Datenintegration auch auf weitere vollzugsrelevante Bodenschutzthemen (z. B. Vollzug §12, Bodenauftrag, Bodenversiegelung/ Bodenentsiegelung, siedlungsbedingte Hintergrundwerte) mit den Landesbehörden auszudehnen. Herr Dr. Kues berichtet in diesem Zusammenhang von der Absicht, eine „AG Bodenschutzvollzug“ beim NLFb einzurichten, um anstehende Probleme unter Beteiligung der oberen Landesbehörden landesweit einvernehmlich erörtern zu können und den Informationsfluss aus länderübergreifenden Aktivitäten in den kommunalen Vollzug zu gewährleisten.

Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe haben den Erfahrungsaustausch als sehr bereichernd empfunden und drei Empfehlungen für den Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ formuliert:

1. Die kommunalen Vertreter erwarten, das NIBIS im Rahmen der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis kostenfrei nutzen zu können. Dies müsste zumindest für die Bereiche gelten, in denen sie selbst dem NLFb die Daten für das NIBIS liefern müssen. Das NLFb unterstützt dieses Anliegen, kann es jedoch aus der jetzigen Rechtslage heraus nicht umsetzen. Die Unterarbeitsgruppe schlägt deshalb vor, dass vom Niedersächsischen Finanzministerium die Möglichkeit für eine entsprechende Ausnahme von der bestehenden Kostenregelung geprüft werden sollte.
2. Das NLFb wünscht eine Datenerhebung der Kommunen in digitaler Form. Die Kommunen haben diese Daten jedoch häufig nur in analoger Form (Papierform) vorliegen. Die Überführung der Daten in die digitale Form mit der bisherigen Erfassungssoftware PEP lehnen die Kommunen ab, da sie sehr aufwändig und wenig anwenderorientiert ist. Das NLFb beabsichtigt eine anwenderfreundlichere Anpassung der Datenerfassungssoftware 2003. Die Kommunen wünschen darüber hinaus auch ein Auswerteprogramm für ihre Daten. Das NLFb unterstützt diesen Wunsch und könnte ihm leichter nachkommen, wenn dieses Anliegen auch vom Arbeitskreis durch eine entsprechende Empfehlung im Abschlussbericht unterstützt wird.

3. Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt die Einrichtung einer Plattform für den Erfahrungsaustausch bei fachlichen Vollzugsproblemen unter Beteiligung von Vertretern der Fachbehörden, Ingenieurbüros, NLO, NLFB und der betroffenen Ressorts.

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ unterstützt die Anregungen und Empfehlungen der Unterarbeitsgruppe.

## 7. Reflexionen

Im Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ sind Vertreter aus vielen gesellschaftlichen Bereichen mit ganz unterschiedlicher Betroffenheit durch die neuen Anforderungen des Bodenschutzes und demgemäß auch sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und fachlichen Interessen zusammengeführt worden. Nach einer gewissen Zeit des Suchens nach der gemeinsamen Handlungsstrategie, nach einem ersten gegenseitigen Abtasten hinsichtlich der persönlichen Denk- und Sichtweisen hat sich trotz unterschiedlicher gesellschaftlich vorgeprägter Anschauungen eine vertrauensvolle, anregende und konstruktive Zusammenarbeit entwickelt.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass häufig der Weg schon das Ziel ist, sind die erreichten Ergebnisse dieses Arbeitskreises nicht allein an den Protokollen von Sitzungen und den drei konkreten Empfehlungen festzumachen, sondern vor allem an der Wahrnehmung und kritischen Auseinandersetzung mit den Sichtweisen der anderen. Ganz entscheidend für den Erfolg der Arbeit dieses Arbeitskreises ist sicherlich gewesen, dass

- an aktuell nach einer Lösung drängenden Problemen des Bodenschutzvollzugs gearbeitet werden konnte;
- die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen ganz zeitnah in das Verwaltungshandeln eingeflossen sind und somit die Resultate des eigenen Handelns z. T. deutlich nachvollzogen werden konnten;
- den Mitgliedern eine fachlich breite und intellektuell anspruchsvolle Diskussionsplattform geboten und
- der Zugang zu Informationsmaterialien und -quellen, insbesondere aus der Arbeit der Bundesländer-Gremien eröffnet worden ist, die in dieser Aktualität nicht für jedes der Mitglieder unmittelbar zugänglich sind.

Die im Arbeitskreis beschlossenen drei Empfehlungen, die im Falle des Anhang 1 „Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zum Prüfungs- und Anerkennungsverfahren von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG“ bereits die Zustimmung der Mitglieder der Regierungskommission gefunden hat, decken einen breiten Handlungsrahmen ab.

Dieser reicht von vollzugsleitenden Empfehlungen für die Anerkennung von Sachverständigen und für die Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung bis hin zu eher fachtechnischen Festlegungen für die Datenstruktur in einem Bodeninformationssystem.

Der Inhalt der Empfehlungen ist einerseits als das Resultat eines nicht ganz unproblematischen Konsensfindungsprozesses anzusehen, andererseits stellt er aber auch ein Ergebnis der wertenden Prioritätensetzung vor dem Hintergrund der Interessenlage der Mitglieder dar. Dem einen oder anderen mehr auf den vorsorgenden Bodenschutz ausgerichteten Mitglied mag das alles noch nicht weit genug gehen, dem am Bodenschutzvollzug ausgerichteten Mitglied mag das alles nicht konkret und vollziehbar genug sein und bei den Mitgliedern, die ein Interesse an der wirtschaftlichen Zukunft ihrer Unternehmen haben, mag schon bei diesen Empfehlungen das „Stirnrunzeln“ eingesetzt haben.

Die Anzahl der Empfehlungen macht vor allem deutlich, wie mühsam der Weg vom Verstehen fachlicher Positionen, dem Erkennen von Defiziten und von Regelungsbedarf bis hin zur Formulierung von Empfehlungen sein kann.

Unverkennbar ist eine gewisse Zunahme der Arbeitsdynamik ab der 6. Sitzung des Arbeitskreises, also in der zweiten Hälfte der gemeinsamen Arbeit. Dies wäre aber ohne die intensive Beschäftigung mit der Problematik in der Anfangsphase nicht möglich gewesen.

Mit den vorgelegten Ergebnissen ist ohne jeden Zweifel der Nachweis erbracht, dass der Bereich des Bodenschutzes ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit einer Regierungskommission sein kann, die sich schon in ihrem Arbeitstitel neben der „Kreislaufwirtschaft“ auch den Zielen eines nachhaltigen „Umweltmanagements“ verpflichtet hat.

Das Experiment Bodenschutz ist als erfolgreich beendet einzustufen. Jetzt stellt sich die Frage, ob und unter welchen inhaltlichen Vorgaben dieses Experiment fortgesetzt werden kann. Erst nach einer Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung wäre über die Leitung eines solchen Arbeitskreises nachzudenken.

Im Arbeitskreis Bodenschutz besteht prinzipiell ein großes Interesse an der Fortsetzung dieser Arbeiten. Andererseits ist das Meinungsbild über die zu behandelnden Inhalte sehr weit gestreut.

Aus dem Arbeitskreis werden folgende Anregungen, geordnet nach dem Grad der im Arbeitskreis gefundenen Zustimmung, zur Fortsetzung der Arbeit in einer 5. Regierungskommission vorgeschlagen:

1. Finanzierungsinstrumente zur Schaffung finanzieller Anreize für einen Verzicht auf den Flächenverbrauch der Kommunen oder zur Revitalisierung von Industriebrachen (Hinweis: Das Land Niedersachsen ist das einzige Land in Deutschland, das hierfür kein Förderprogramm aufgelegt hat.)
2. Schwerpunkt „Flächenverbrauch/ Bodenversiegelung/ -entsiegelung“ bzw. Schwerpunkt „Flächenmanagement/ Brachflächenrecycling“
3. Harmonisierung der Anforderungen an die bodenbezogene Verwertung von Abfällen, Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern; landwirtschaftliche Bodennutzung (§17 BBodSchG); schädliche Bodenveränderungen, Bodennutzung und Pflanzenqualität; Schulungsprogramm für Sachverständige
4. Umgang mit Bodenmaterial (mit Einschluss der Sanierungsproblematik)
5. Die Bodenschutzstrategie der EU vom 02.04.2002 – Handlungsmöglichkeiten und Betroffenheit der Region Niedersachsen
6. Anforderungen an ein Verdachtsflächenkataster
7. Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten für die Umsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes in Niedersachsen
8. PISA und der Bodenschutz – eine Initiative zur Verbesserung des Bodenbewusstseins, der Bodenschutzbildung und der Bodenkultur in Niedersachsen

## **8. Anhänge**

### **8.1 Anhang 1: Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zum Prüfungs- und Anerkennungsverfahren von „Sachverständigen nach § 18 BBodSchG“ in Niedersachsen**

#### **8.1.1 Aktuelle Situation**

Der § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes enthält eine Ermächtigung für die Länder, Einzelheiten der an die Sachverständigen zu stellenden Anforderungen zu regeln. Dies ist bislang in Norddeutschland nur von Niedersachsen und der Hansestadt Hamburg in ihren Landes-Bodenschutzgesetzen umgesetzt worden. Schleswig-Holstein führt derzeit die Ressortabstimmung durch, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern bereiten einen Referentenentwurf vor.

Außer in Niedersachsen und Hamburg liegen Landes-Bodenschutzgesetze, die auf § 18 BBodSchG gestützte Verordnungsermächtigungen enthalten, in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vor. Diese Landesgesetze sehen die Möglichkeit der Anerkennung vergleichbarer Regelungen in anderen Bundesländern zwar vor, allerdings sind hinsichtlich des Zulassungs- oder Nachweisverfahrens unterschiedlich weitgehende Regelungen getroffen worden. Der Entwurf einer entsprechenden Rechtsverordnung liegt bislang nur in Sachsen vor.

Solange in Niedersachsen keine Regelung zur Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durch Rechtsverordnung erfolgt ist, kommt allein die Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde zum Zuge. Diese aufwendige Einzelfallprüfung ist derzeit nicht standardisiert. Derzeit gibt es in keinem Bundesland eine Möglichkeit für die Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG. Die Anerkennung von anderweitig zugelassenen Sachverständigen ist nicht geregelt.

#### **8.1.2 Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“**

Die geschilderte Situation wird vom Arbeitskreis als unbefriedigend angesehen. Er hält es grundsätzlich für erstrebenswert, wenn mittelfristig im Bereich der fünf norddeutschen Länder die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Prüfung und gemeinsame Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Satz 2 BBodSchG geschaffen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass dieses Zulassungsverfahren auch in den anderen Bundesländern anerkannt wird und dementsprechend die in den norddeutschen Ländern zugelassenen Sachverständigen auch in den anderen Ländern als anerkannt gelten.

Ein Zulassungs- und Anerkennungsverfahren von "Sachverständigen nach § 18 BBodSchG" in Niedersachsen benötigt einen Träger für das Verfahren. Dieser, im Folgenden als Zulassungsstelle bezeichnet, setzt zur Durchführung der einzelnen Prüfungen eine sogenannte „Prüfungskommission“ ein. Zur Schlichtung in Streitfällen und zur Beratung wird die Einrichtung eines „Beirats“ empfohlen.

Unabhängig von dem zu wählenden Modell der Kooperation zwischen den fünf norddeutschen Ländern bei der Zulassung und Anerkennung von Sachverständigen und seiner rechtlichen Umset-

zung durch gesetzliche oder vertragliche Regelungen hält der Arbeitskreis die Umsetzung folgender Eckpunkte für erforderlich:

### **8.1.3 Anlass und Gegenstand des Verfahrens**

#### **8.1.3.1 Anforderungen an die Sachkunde**

Die Sachverständigentätigkeit im Bereich Bodenschutz/ Altlasten kann im Sinne des „Merkblattes der LABO vom 15.12.1999 über die Anforderungen an Sachverständige nach § 18 BBodSchG“ ein weitgefächertes Spektrum natur- und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, dies u. a. in:

- Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde,
- anorganischer, organischer, physikalischer und technischer Chemie,
- geeigneten Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung,
- der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktionserfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen,
- den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- den Bereichen Datenanalyse, Statistik und Informationsverarbeitung und
- grundlegenden fachlichen Regelwerke sowie
- allgemeinen rechtlichen Kenntnissen.

All dies setzt voraus, dass auch die einzurichtenden Prüfungsgremien hinsichtlich der Qualifikation der eingesetzten Prüfer so zu besetzen sind, dass eine angemessene Prüfung der folgenden Sachgebiete nach LABO Merkblatt möglich ist.

- Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/ Historische Erkundung
- Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer
- Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze/ Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien
- Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch
- Sanierung
- Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser

Im Regelfall erfordert die Begutachtung auf dem Fachgebiet Altlasten sowohl für die Gefährdungsabschätzung als auch die Sanierungsuntersuchung und die Sanierungsplanung auf Grund der Vielschichtigkeit der Fragestellungen eine interdisziplinäre Bearbeitung, d. h. dass das Gutachten durch Zusammenarbeit von Gutachtern für unterschiedliche Sachgebiete erstellt wird. Die Bearbeitung von derartigen Gutachten erfolgt naturgemäß in Bearbeiterteams, in denen Sachverständige für unterschiedliche Wissensgebiete unter Koordination eines Sachverständigen nach § 18 das Gesamtgutachten erstellen.

Aus der Sicht des Arbeitskreises ist es nicht erforderlich, dass jeder Spezialist dieses Teams die Anforderungen an Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllen muss, dennoch muss im Bedarfsfall ein Teammitglied den jeweils zu vertretenden Schwerpunkt als Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz vertreten können. Gleichwohl muss erkennbar sein, welches Teilgebiet der einzelne Gutachter des Teams bearbeitet hat und wer letztlich als Sachverständiger nach § 18 verantwortlich zeichnet.

### **8.1.3.2 Anforderungen an Gutachten/ Qualitätssicherung**

Darüber hinaus sollte nach Auffassung des Arbeitskreises auch der Frage der Qualitätssicherung Aufmerksamkeit gewidmet werden. Sachverständige in Gutachterbüros aber auch einzeln arbeitende Sachverständige müssen eine wirkungsvolle Qualitätssicherung nachweisen können. Diese Qualitätssicherung umfasst neben den organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherung der geforderten Qualität auch die Qualitätsplanung und Prüfung.

Zur Qualitätssicherung zählen auch Anforderungen an den Inhalt und die Qualität von Gutachten. Hierzu gehören eine eindeutige klare Benennung von Anlass, Zweck und Umfang des Gutachtens, der zu berücksichtigenden Informationen und Randbedingungen sowie des rechtlichen Hintergrundes ist. Besonders sind die Gründe zu erläutern, die für die Notwendigkeit der Untersuchung und Begutachtung gesehen werden.

Das Gutachten selbst hat allgemeine Anforderungen zu erfüllen, wie z. B. die präzise Beantwortung der Fragestellung durch nicht nur richtige, sondern auch richtig begründete Antworten. Die Gründe müssen für den Auftraggeber und alle anderen Beteiligten nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein. Die Begründung muss den speziellen Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung tragen und die wesentlichen Überlegungen und Erkenntnisse des Gutachters konkret und verständlich wiedergeben, d. h. auch in einer für den Nichtfachmann verständlichen Sprache dargestellt werden. Auf die „Materialien zur Ermittlung und Sanierung von Altlasten“ (Anforderungen an Gutachter, Untersuchungsstellen und Gutachten), Band 11; Herausgeber: Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (1995) wird verwiesen.

## **8.1.4 Anforderungen an die Zulassungsstelle**

### **8.1.4.1 Zuordnung der Trägerschaft**

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ hält eine Zuordnung der Trägerschaft für das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren an eine staatliche Einrichtung (z. B. an eines der Landesämter) für eine nachrangig zu verfolgende Lösung. Vielmehr spricht angesichts abnehmender staatlicher Ressourcen und der politischen Forderung nach einem Rückzug des Staates aus der öffentlichen Verwaltung vieles für die Schaffung einer nichtstaatlichen Prüfungsorganisation in den fünf norddeutschen Ländern.

Daher schlägt der Arbeitskreis vor, mit dem Prüfungs- und Anerkennungsverfahren eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Zulassungsstelle zu betrauen.

#### **8.1.4.2 Regionale Präsenz**

Die Tätigkeit der Prüfungsorganisation darf die Landeshaushalte nicht zusätzlich belasten. Bei einer dezentralen Organisation des Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens wären zusätzliche Kosten durch die Vorhaltung der technischen und personellen Infrastruktur unvermeidbar.

Nach Auffassung des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ ist es sinnvoll, wenn mit dieser Aufgabe eine Einrichtung betraut wird, die in allen fünf norddeutschen Ländern mit entsprechenden Niederlassungen gleichermaßen vertreten ist und so als regionaler Ansprechpartner für potenzielle Bewerber fungieren kann.

Dies erleichtert grundsätzlich die Harmonisierung der zu stellenden fachlichen und persönlichen Anforderungen an Sachverständige und eröffnet Gestaltungsspielräume für den Fall, dass der Anerkennungsbedarf regional sehr unterschiedlich ist.

#### **8.1.4.3 Anforderungen und Pflichten**

In Frage kommen insbesondere solche Einrichtungen, die eine fachliche Nähe zum Bereich Bodenschutz/ Altlasten nachweisen können und darüber hinaus bereits einschlägige Erfahrungen in der Anerkennung und Prüfung von Sachverständigen besitzen.

Interferenzen mit anderen Prüfungs- und Zulassungsverfahren, die von dem jeweiligen Träger ggf. parallel betrieben werden, müssen auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Dies ist durch die Ausgestaltung der Verfahrens- und/ oder Prüfungsordnung zu gewährleisten. Sie muss die Einhaltung der qualitativen Anforderungen auf der Grundlage des LABO-Merkblattes gewährleisten, sollte jedoch möglichst einfach sein.

#### **8.1.4.4 Beirat/ Schiedsstelle**

Zur Beratung der obersten Bodenschutzbehörde bei allen Fragen der Ausgestaltung (z. B. länderübergreifende Harmonisierung der fachlichen Anforderungen) und Fortentwicklung des Sachverständigenwesens (neue Sachverständigenbilder auch in Relation zu anderen Rechtsbereichen, Empfehlungen zu Leitbildern) im Bereich des Bodenschutzes wird die Einsetzung eines Beirats für notwendig gehalten.

Er sollte keinesfalls mehr als zehn Personen umfassen. Der Beirat sollte unter der Leitung eines Landesvertreters stehen. Andere beteiligte Gruppen sollten möglichst paritätisch durch fachlich geeignete Personen vertreten sein (Wirtschaft/ Verbände, Sachverständige/ Verbände, Vollzugsbehörden, einschlägige Hochschulinstitute und Vertreter Öffentlicher Belange). Die Einzelheiten sind in einer Geschäfts- und Arbeitsordnung zu regeln.

Die Zulassungsstelle(n) unterrichtet(n) den Beirat zeitnah über die Termine der angesetzten Prüfungen, die Zusammenstellung der Prüfungsgremien, die ggf. gewählten Prüfungsthemen, ferner jährlich über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen und die im Prüfungsverfahren aufgetauchten Probleme. Der Beirat kann Mitglieder zu den Prüfungen als Beisitzer entsenden.

Der Beirat fungiert als Schiedsstelle bei Streitigkeiten, wenn diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht ausgeräumt werden können (als Pflichtverfahren vor Beschreiten des Rechtsweges). Er prüft im Bedarfsfall die Vergleichbarkeit der Anforderungen, die an Sachverständige in anderen Bundesländern gestellt werden, und spricht hierzu eine Empfehlung aus.

Die Prüfer und die Mitarbeiter der Zulassungsstelle und des Beirats müssen eine Erklärung abgeben, dass sie alle im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingesehenen Unterlagen streng vertraulich behandeln.

## **8.1.5 Verfahrensregelungen**

### **8.1.5.1 Inhalte einer Verfahrensordnung**

Die Zulassungsstelle

- stellt eine Verfahrensordnung nach den durch die beteiligten Bundesländer vorgegebenen Eckpunkten auf und stimmt sie mit den Bundesländern ab,
- bestimmt in Abstimmung mit den beteiligten Bundesländern Anforderungen an Fachleute, die in den Prüfungskommissionen mitarbeiten,
- legt in Abstimmung mit den beteiligten Bundesländern Inhalte und Umfang der Prüfungen fest,
- setzt Prüfungskommissionen ein,
- spricht nach erfolgreichen Prüfungen Anerkennungen aus, übernimmt Kontrollfunktionen, schlichtet Einsprüche, widerruft erforderlichenfalls Anerkennungen und
- gibt die Ergebnisse von Prüfungen in geeigneter Form bekannt.

### **8.1.5.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

Im Regelfall werden vom Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ drei Prüfer als ausreichend angesehen. Für den Fall einer Prüfung in mehreren Aufgabenfeldern des zugrunde gelegten Merkblatts der LABO müsste die Zahl ggf. auf fünf Prüfer erhöht werden.

Bei einer Prüfungskommission mit mehr als drei Mitgliedern sollte mindestens ein Mitglied ein Vertreter des Landes sein, bei einer Prüfungskommission mit drei Mitgliedern jedoch höchstens ein Vertreter des Landes.

Die Auswahl der Prüfer erfolgt durch den Beirat auf Vorschlag der Zulassungsstelle oder der Beiratsmitglieder. Die Zusammenstellung der Prüfer für die jeweilige Prüfung erfolgt durch die Zulassungsstelle.

### **8.1.5.3 Antrag auf Zulassung als Sachverständiger**

Die Zulassung ist schriftlich unter Vorlage folgender Unterlagen zu beantragen:

- Lebenslauf,
- Hochschulzeugnisse,
- mind. 3 selbst verfasste Gutachten oder gleichwertige Arbeitsproben mit entsprechendem Eigenanteil aus dem/ den jeweiligen Sachgebiet/ Sachgebieten, die im Regelfall nicht älter als 2 Jahre sind,
- polizeiliches Führungszeugnis (Typ O), nicht älter als 3 Monate,
- eine Darstellung der Arbeitsschwerpunkte der letzten 5 Jahre,
- fakultativ: Benennung weiterer fachlicher und persönlicher Referenzen.

Eingegangene Anträge sind innerhalb einer Frist von 1 Monat von der Zulassungsstelle hinsichtlich der formalen Kriterien zu prüfen. Innerhalb dieser Frist kann die Zulassungsstelle auch weitere Gutachten aus den dargelegten Arbeitsschwerpunkten anfordern. Spätestens nach Ablauf der Frist erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob er zur Prüfung geladen werden kann. Nach Eingang des vollständigen Antrags sollte ein Zeitraum von 6 Monaten bis zur Entscheidung über die Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG nicht überschritten werden.

Die Zulassung erfolgt schriftlich und soll mindestens folgende Nebenbestimmungen enthalten:

Die Zulassung soll mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall versehen werden, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern oder dass wiederholt ein fehlerhafter oder nicht aussagekräftiger Bericht vorgelegt wird. Auf die gesetzliche Widerrufsmöglichkeit bei Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen oder Gefährdung des öffentlichen Interesses soll hingewiesen werden.

Organisatorische, wirtschaftliche, kapital- oder personalmäßige Verflechtungen mit Dritten, die im Einzelfall Zweifel an der Unabhängigkeit wecken können, sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Akquisitionsverträge mit Entsorgungsanlagen oder Be- oder Vertreiben von Geräten oder Einrichtungen zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten und personal- oder kapitalmäßige Verflechtungen mit Betreibern oder Herstellern von Entsorgungsanlagen oder auch die Verflechtung mit einschlägig tätigen Untersuchungsstellen.

Strafen oder Geldbußen in Höhe von mehr als 1.000,00 Euro wegen Verletzungen von Vorschriften des Strafrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechtes sind der Zulassungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

### **8.1.5.4 Prüfung**

Vorrangig muss das Prüfungsverfahren die notwendige Sachkunde und die persönliche Eignung für die Bearbeitung komplexer Bodenschutz- und Altlastenprobleme sicherstellen und dokumentieren. Durch die darauf aufbauende Zulassung und Veröffentlichung wird es den Bodenschutzbehörden oder nach Bodenschutzrecht Verpflichteten ermöglicht, die richtige Auswahl eines Sachverständigen für die jeweilige Fallgestaltung zu treffen. Eine gleichzeitige Prüfung mehrerer Sachgebiete ist möglich.

Dabei ist nach Auffassung des Arbeitskreises vorzusehen, dass die Prüfung in der Nähe der jeweiligen Antragsteller, aber zumindest im Bereich der fünf norddeutschen Länder, durchgeführt wird. Die Prüfung durch Prüfungskommissionen in anderen Bundesländern sollte interessierten Antragstellern aus wirtschaftlichen Erwägungen nur dann zugemutet werden, solange keine entsprechenden Einrichtungen in Norddeutschland existieren.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der vorgelegten Unterlagen im Vorfeld, ob der Antragsteller zur Prüfung zugelassen wird. Die Prüfung erfolgt mündlich in einem Gespräch. Eine schriftliche Prüfung ist in der Regel nicht erforderlich, da ein entsprechender Nachweis durch die vorgelegten Arbeitsproben erbracht wird.

#### **8.1.5.5 Bekanntgabe von Sachverständigen**

Die Bekanntgabe unter Berücksichtigung/ Angabe der geprüften Sachgebiete soll durch die Zulassungsstelle in ihrem regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungsblatt erfolgen. Die Zulassungsstelle führt darüber hinaus eine Internetadresse, unter der die aktuelle Sachverständigenliste geführt wird. Unter dieser Adresse sind zudem alle für das Zulassungsverfahren erforderlichen Unterlagen abrufbar.

In Analogie zu den nach § 36 GewO zugelassenen Sachverständigen ist auch bei der Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eine Zulassung von natürlichen Person vorgesehen, da sich Kriterien wie Sachkunde, Berufserfahrung und persönliche Zuverlässigkeit nur einzelnen Personen zuordnen lassen. Dies schließt nicht aus, dass komplexe Aufgaben weiterhin interdisziplinär mit anderen Sachverständigen oder mit Unterstützung durch Dritte bearbeitet werden. Die Verantwortung für das Arbeitsergebnis verbleibt jedoch bei dem beauftragten Sachverständigen.

#### **8.1.5.6 Befristung**

Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. Sie wird auf Antrag des Sachverständigen jeweils um weitere 5 Jahre verlängert, wenn mit dem Antrag auf Verlängerung der Zulassung folgende Unterlagen vollständig vorgelegt werden

- Nachweis der Fortbildung,
- Nachweis der bestehenden persönlichen Zuverlässigkeit durch Vorlage eines aktuellen, höchstens 3 Monate alten polizeilichen Führungszeugnisses,
- Erklärung der wirtschaftlichen und finanziellen Unabhängigkeit,
- Darstellung der Arbeitsschwerpunkte der letzten 5 Jahre

und wenn sich hieraus oder aus sonstigen Erkenntnissen keine Bedenken gegen die Verlängerung ergeben. Beschwerden über einen Sachverständigen sind an die Zulassungsstelle zu richten.

#### **8.1.5.7 Kosten**

Die Kosten für die Zulassung und die Verlängerung der Zulassung trägt der Antragsteller. Die Höhe wird von der Zulassungsstelle festgelegt und richtet sich nach dem Aufwand.

#### **8.1.5.8 Fortbildung und fachliche Weiterqualifizierung**

Der Sachverständige nach § 18 BBodSchG hat sich auf dem Sachgebiet, für das er eine Zulassung erhalten hat (vgl. Ziffer 8.1.3.1), im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Zum Nachweis der Fortbildung und der fachlichen Weiterqualifizierung erscheinen dem Arbeitskreis folgende Aktivitäten grundsätzlich als geeignet:

- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren,
- eigene Vortragstätigkeit in solchen Seminaren,
- aktive Mitarbeit in Gremien und berufsständischen Vertretungen, die sich z. B. mit Methoden- und Leitlinienentwicklung oder Normungsaufgaben auf dem jeweiligen Sachgebiet beschäftigen,
- Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten des Bundes und der Länder.

Der Arbeitskreis sieht sich wegen der sehr unterschiedlichen Qualität der angebotenen Fortbildungsveranstaltungen und wegen der noch weitgehend ungelösten Frage der Anerkennung entsprechender Fortbildungseinrichtungen derzeit nicht in der Lage, für den Nachweis der Fortbildung Zeitmargen oder eine Mindestanzahl von Fortbildungsveranstaltungen festzulegen.

#### **8.1.5.9 Überleitung "alter" Sachverständiger/ paralleles Verfahren § 36 GewO**

Sachverständige nach § 36 GewO, die auf der Grundlage vergleichbarer fachlicher Anforderungen (LABO-Merkblatt) zugelassen werden/ worden sind, sollen auf Antrag ohne zusätzliche Prüfung die Zulassung nach § 18 BBodSchG erhalten.

#### **8.1.6 Anforderungen an die Auswahl des Trägers des Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens**

Auf ein Auswahlverfahren kann nach Auffassung des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ verzichtet werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass es neben dieser Einrichtung keinen anderen fachlich oder organisatorisch geeigneten Bewerber gibt.

Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch die Bekanntgabe der anerkannten Sachverständigen durch die Zulassungsstelle selbst und nicht durch eine staatliche Stelle erfolgt. Dabei sollte insbesondere gewährleistet sein, dass die Bekanntgabe in einer die regionalen Interessen der Unternehmen und der potenziellen Kunden berücksichtigenden Weise erfolgen kann.

Der Arbeitskreis hält eine länderübergreifende Fachaufsicht nicht für erforderlich. Zudem sind die einzuhaltenden Anforderungen an die Prüfung- und Anerkennung von Sachverständigen in einer Prüfungsordnung festgelegt und die für den Bodenschutz zuständigen Ressorts der beteiligten Länder in den Prüfungskommissionen angemessen vertreten.

## **8.2 Anhang 2: Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zu „Anforderungen an Bodenbewertungsmaßstäbe für Schadstoffbelastungen in der Bauleitplanung“**

### **8.2.1 Ausgangssituation**

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden stellt heute eine zentrale Herausforderung für den Bodenschutz dar. Bei einer fortschreitenden Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungsflächen und Verkehrswege von bundesweit ca. 120 bis 130 ha pro Tag werden die Grenzen dieses Wachstums offensichtlich. In Niedersachsen beträgt diese neue Flächeninanspruchnahme derzeit ca. 15 ha pro Tag.

Die Bundesregierung hat daher bereits 1985 das Ziel formuliert, auch überregional und gesamtwirtschaftlich beim Ausgleich bodenbeanspruchender Maßnahmen einen schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden zu verfolgen. Aktuell werden solche Überlegungen von der Kommission der EU in einer Mitteilung „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ (16.04.2002) aufgegriffen.

Die Enquetekommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ des 13. Deutschen Bundestages fordert eine deutliche Verlangsamung der Umwandlung von unbebauten Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen. Nach ihren Vorstellungen ist bis 2010 eine Umwandlungsrate von 10 % der Rate anzustreben, die für die Jahre 1993 – 1995 festgestellt worden ist. Das wären bundesweit etwa 12 bis 13 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergäbe sich dann eine Umwandlungsrate von ca. 1,7 ha pro Tag.

Im Entwurf eines Schwerpunktprogramms des Bundesumweltministeriums (1999) wird ein Umwelthandlungsziel für den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 von bundesweit 30 ha pro Tag vorgeschlagen. Dies entspräche in Niedersachsen einem Verbrauch von nur noch ca. 4 ha pro Tag.

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ möchte diese ehrgeizigen Ziele unterstützen, in dem er sich für die Wiedernutzung von Baulandbrachen und verwertbaren Konversionsflächen (u. a. Industriebrachen, militärische Liegenschaften) einsetzt, um auf diese Weise der besorgniserregenden Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu begegnen.

Mit der Wiedernutzung solcher Flächen entstehen eine Reihe fachlicher Bewertungsprobleme, insbesondere dann, wenn als Folgenutzung sensiblere Nutzungen vorgesehen sind. Der Arbeitskreis ist hierzu der Auffassung, dass im Bodenschutzrecht, im Bauplanungsrecht und in den darauf aufbauenden Vollzugshilfen bereits praxisnahe und verfolgenswerte Grundlagen vorliegen.

### **8.2.2 Empfehlung**

Der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ schlägt in diesem Zusammenhang dem Land Niedersachsen vor:

1. den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU vom 26.09.2001 zur Anwendung zu empfehlen;
2. sich weiterhin für die bundeseinheitliche Harmonisierung der Anforderungen an die Bewertung von Schadstoffbelastungen des Bodens in der Bauleitplanung einzusetzen u. a. mit dem

Ziel, der Entstehung neuer Wertelisten vorzubeugen und die fachliche Bewertung nicht einseitig an Schadstoffwerten auszurichten;

3. die Zusammenarbeit der für Bodenschutz, Bauleitplanung, Landschaftsplanung und Raumordnung zuständigen Behörden auf kommunaler und auf Landesebene stärker zu entwickeln;
4. den öffentlich-rechtlichen Vertrag als ein für alle Beteiligten geeignetes Instrument zum Erreichen von Planungs- und Rechtssicherheit im Rahmen von Flächenrecycling- und Sanierungsvorhaben zu empfehlen und die praktische Umsetzung von Flächenrecycling- und Sanierungsvorhaben durch geeignete Demonstrationsvorhaben zu fördern.

**8.3 Anhang 3: Empfehlungen des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ zu Mindestdatensätzen für Profil- und Analysedaten**

**Mindestdatensatz Profildaten basierend auf Profilerfassungsprogramm (PEP)**

<b>INHALT</b>	<b>DATENFELDBEZEICHNUNG</b>	<b>DATENTYP</b>
Büro	INSTITUTION	Text
Projektkennzeichnung	PROJEKT	Text
Datum der Aufnahme	AUFDAT	Datum
Bearbeiter	KARTIR	Text
Aufschlussart	AUFART	Text
Rechts-Wert Gauß-Krüger	RECHTS	Zahl
Hoch-Wert Gauß-Krüger	HOCH	Zahl
Nutzungsart	KULTUR	Text
Horizontobergrenze	OTIEF	Zahl
Horizontuntergrenze	UTIEF	Zahl
Horizontsymbol	HORIZ	Text
Bodenart (Feinboden/ Grobbo- den)	HNBOD	Text
Bodenfarbe	FARBE_VERBAL	Text
Humusgehalt	HUMUS	Text
Lagerungsdichte	LD	Text

**Mindestdatensatz Analysedaten**

<b>INHALT</b>	<b>DATENFELDBEZEICHNUNG</b>	<b>DATENTYP</b>
Probennummer des externen La- boratoriums	PROBEN-ID	Zahl
Probenmaterial	PMAT	Text
Ortsbezeichnung	FUNDORT	Text
Rechts-Wert Gauß-Krüger *	X_KOORDINATE	Zahl
Hoch-Wert Gauß-Krüger *	Y_KOORDINATE	Zahl
Probenobertiefe	POT	Zahl
Probenuntertiefe	PUT	Zahl
Entnahmedatum	DATUMA/ DATUME	Datum
Name des Probennehmers	PRNEHMER	Text
Laborkennzeichnung	LABOR	Text
Lagerung der Probe bis zur Ana- lytik	LAGERUNG	Text
Analyseverfahren	METCODE	Zahl
Präfix	PRAEFIX	Text
Messwert	ERGEBNIS	Zahl
Si-Einheit des Analysenergebnis- ses	EINHEIT	Text
Analysedatum	ANADAT	Datum

\* kann entfallen, wenn Profile vorliegen, dann jedoch Hinweis auf Profile erforderlich

## 8.4 Anhang 4: Mitgliederverzeichnis

### Mitglieder des Arbeitskreises 25 „Bodenschutz“ der 4. Regierungskommission

#### Vorsitzender:

Dr. Hans-Volker Neidhart  
Nieders. Umweltministerium  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

#### Wirtschaft:

Dr. Jochen Schulze-Rickmann  
Nieders. Gesellschaft zur End-  
ablagerung von Sonderabfall mbH  
Postfach 44 47  
30044 Hannover

Anne Schütte  
Handwerkskammer Hildesheim  
Braunschweiger Straße 53  
31134 Hildesheim

Imke Everts-Waldeck  
Institut der Nieders. Wirtschaft e.V.  
Schiffgraben 36  
30175 Hannover

Kerstin Pickhardt  
Verband d. Chem. Industrie e.V., LV  
Nord  
Güntherstraße 1  
30519 Hannover

Dr. Axel Lesch  
VB Autobatterie GmbH  
Am Leineufer 52  
30419 Hannover

Dr. Michael Zingk  
GP Günter Papenburg AG  
Lohweg 25  
30559 Hannover

Dr. Harald Freise  
Verband der Recycling- und Entsorgungs-  
unternehmen in Niedersachsen e.V.  
Eichstraße 19  
30161 Hannover

Dr. Martin Theusner  
Continental AG  
Jädekamp 30  
30419 Hannover

Dr. Ernst-Joachim Martin  
H.C. Starck GmbH  
Im Schleeke 78 – 91  
38642 Goslar

Christof Lindhof  
Salzgitter AG  
Eisenhüttenstraße 99  
38239 Salzgitter

Wolfgang Klatt  
Preussag AG  
Konzern Recht  
Karl-Wiechert-Allee 4  
30625 Hannover

Dr. Friedel Pottkamp  
Metalleurop Weserblei GmbH  
Johannastraße 2  
26954 Nordenham

Rainer Hartmann  
Gesellschaft für angewandte Biologie  
und Geologie mbH  
Hildebrandtstraße 10  
37081 Göttingen

Dr. Rudolf Berres  
Prüftechnik ZBL GmbH  
Mühlenschweg 7  
49090 Osnabrück

Dr. Karl Severin  
Landwirtschaftskammer Hannover  
Johannsenstraße 10  
30159 Hannover

Peter-Uwe Maushake  
Volkswagen AG  
Umweltplanung – Kst. 1897  
38436 Wolfsburg

Lutz Greving  
NILEG  
Postfach 44 29  
30044 Hannover

#### **Gewerkschaften:**

Dr. Gerhard Büttner  
Hermann-Weyl-Stieg 49  
37077 Göttingen

Friedrich Jaekel  
Alt Vinnhorst 105  
30419 Hannover

#### **Umweltverbände:**

Kristina Bauer  
Hainholzweg 28  
37085 Göttingen

Winfried Eberhardt  
Gartenstraße 28  
37073 Göttingen

#### **Wissenschaft:**

Prof. Dr. Walter R. Fischer  
Institut für Bodenkunde der  
Universität Hannover  
Herrenhäuser Str. 2  
30419 Hannover

Prof. Dipl.-Ing. Harald Burmeier  
Fachhochschule Nordostniedersach-  
sen  
Herbert-Meyer-Straße 7  
29556 Suderburg

#### **Kommunale Spitzenverbände:**

Herr Detlef Gerdts  
Fachbereichsleiter Grün und Umwelt  
Stadt Osnabrück  
Postfach 44 60  
49034 Osnabrück

Herr Dr. Schmotz  
Landkreis Goslar  
Postfach 20 20  
38610 Goslar

### **Verwaltung:**

Dr. Marion Gunreben  
Nieders. Landesamt für Ökologie  
An der Scharlake 39  
31115 Hildesheim

Martina Pöppelbaum  
Landeshauptstadt Hannover  
Amt für Umweltschutz  
Prinzenstraße 4  
30159 Hannover

Dieter Horchler  
Oberfinanzdirektion Hannover LBA  
Referat LA 21  
Waterloostraße 4  
30169 Hannover

Dr. Jörg Kues  
Niedersächsisches Landesamt  
für Bodenforschung (NLfB)/  
Bodentechnologisches Inst. Bremen  
Friedrich-Mißler-Str. 46/ 50  
28211 Bremen

Ulrich Leimeister  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Hannover  
Am Listholze 74  
30177 Hannover

### **Geschäftsführung:**

Arno Fricke  
Nieders. Umweltministerium  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

Dr. Volker Müller  
Institut der Nieders. Wirtschaft e.V.  
Schiffgraben 36  
30175 Hannover

### **Schriftführung/ Organisation:**

Ingrun Meyer (ab Januar 2000)  
Nieders. Umweltministerium  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

Silke May (ab August 2001)  
Nieders. Umweltministerium  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

## 8.5 Anhang 5: Verwendete Quellen und Materialien

Dem Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ haben die folgenden Materialien für seine Arbeit zur Verfügung gestanden. Sie sind in chronologischer Abfolge sortiert. Die Quellen werden im Bericht zitiert in der Form „AKB Nr.“.

Die mit <sup>(1)</sup> gekennzeichneten Textbeiträge sind von den Mitgliedern des Arbeitskreises als Arbeitsunterlagen für die interne Meinungsbildung des Arbeitskreises erstellt worden. Die Weitergabe an Dritte sollte daher nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Autors erfolgen.

Nr.:	Thema, Autor	versendet am:
1-00	Arbeitsprogramm des AK Bodenschutz (Stand 21.06.00)	29.06.00
2-00	Anerkennung von Sachverständigen, Statement, H. V. Neidhart <sup>(1)</sup>	29.06.00
3-00	Die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzrechts auf Landesebene, Vortrag Dr. Neidhart an der NNA, 09.-11.02.2000	29.06.00
4-00	Bodenqualitätsstandards (Folien), Dr. M. Gunreben, NLÖ <sup>(1)</sup>	29.06.00
5-00	Gutachten des wissenschaftlichen Beirats Bodenschutz beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; BT-Drs. 14/ 2834 vom 25.02.2000	29.06.00
6-00	Mitgliederliste der 4. Regierungskommission incl. AK's	29.06.00
7-00	Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen für Altlasten nach dem BBodSchG; T. Schmid, HLUG Wiesbaden	Sept. 2000
8-00	Merkblatt über die Anforderungen an Sachverständige nach § 18 BBodSchG, LABO, 15.12.99	Sept. 2000
9-00	Sachverständige und Untersuchungsstellen für Böden und Altlasten; AF BW, BDG, BVB, ITVA; Juli 99	Sept. 2000
10-00	Kurz und bündig – Auswahlkriterien für Sachverständige im Bodenschutz; W. D. Kneib (BSD, BVB), Vortrag Altermann-Kolloquium	Sept. 2000
11-00	Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen aus Sicht der OFD Hannover als Auftraggeber; D. Horchler <sup>(1)</sup>	Sept. 2000
12-00	Das Anerkennungsverfahren für öffentlich bestellt und vereidigte Sachverständige (ÖBVS); R. Hartmann <sup>(1)</sup>	Sept. 2000
13-00	Vorschläge zur „Aberkennung der Zulassung von Sachverständigen“; J. Schulze-Rickmann (NGS) <sup>(1)</sup>	Sept. 2000
14-00	Verordnung des SStmUL über Sachverständige nach § 18 BBodSchG; Referentenentwurf	Sept. 2000

Nr.:	Thema, Autor	versendet am:
15-00	Beschluss der 37. UMK Nordeutschland am 28. Juni 2000, Top 11	Sept. 2000
16-00	Tagesordnung der 18. Sitzung der LABO am 11./ 12. September 2000	Sept. 2000
17-00	Warum brauchen Kommunen Sachverständige? Dr. W. Schmotz <sup>(1)</sup>	Okt. 2000
18-00	Zusammenhänge zwischen Akkreditierungsstellen, Messstellen, Prüflaboratorien und der Anerkennung von Sachverständigen, F. Jaekel <sup>(1)</sup>	Okt. 2000
19-00	Sachverständige und Sachverständigenbilder; Folien zum Vortrag von Prof. Burmeier <sup>(1)</sup>	Okt. 2000
20-00	Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von LABO, LAGA, LAWA, LAI zur „Harmonisierung bodenbezogener Werteregulungen“	Okt. 2000
21-00	Schreiben des NLÖ zu Problemen mit den Bodenqualitätszielen	Okt. 2000
22-00	Urteil zum Streitgegenstand Bestellung nach § 36 Gewerbeordnung	Okt. 2000
23-00	Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau, IngK Nieders.	Okt. 2000
24-00	Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen	Okt. 2000
25-00	Schreiben des VUP an die LABO vom 04.08.00 zu Untersuchungsstellen	Okt. 2000
26-00	Anmerkungen zum Anerkennungsverfahren, Prof. Burmeier, 04.10.00 <sup>(1)</sup>	Okt. 2000
27-00	Beschlusslage ACK/ UMK zu Sachverständigen/ Untersuchungsstellen	Dez. 2000
28-00	Schreiben der IHK und der IngKammer zu Sachverständigen	Dez. 2000
29-00	Schreiben der Stadt Osnabrück zur Anerkennung von Sachverständigen	Dez. 2000
30-00	Redebeitrag IHK, Herr Johannknecht <sup>(1)</sup>	Dez. 2000
31-00	Verordnung des SStmUL über Sachverständige nach § 18 BBodSchG; Referentenentwurf incl. Begründung, Fassung vom 08.11.2000	Dez. 2000
32-00	Beschlusslage der LABO zur Akkreditierung von Messstellen und Prüflaboratorien, hier: Fachmodul Boden und Altlasten	Dez. 2000
33-00	Vereinbarung der Länder mit den Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit bei der Akkreditierung von Messstellen und Prüflaboratorien	Dez. 2000
34-00	Votum zum Bericht der AG Werteharmonisierung, Herr Berres <sup>(1)</sup>	Dez. 2000

Nr.:	Thema, Autor	versendet am:
35-00	Berichtsentwurf UMK-Nord-AG zur Anerkennung von Sachverständigen	Dez. 2000
36-00	Richtlinie des BMU zum Umweltgutachterausschuss nach dem Umweltauditgesetz ... ; Versandt von Herrn Theusner am 30.11.00	Dez. 2000
37-01	Empfehlungen des AKB zum Prüfungs- und Anerkennungsverfahren von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Stand 18.01.2001)	Jan. 2001
38-01	Austauschseiten zu den Protokollen der 2. und 3. Sitzung	Jan. 2001
39-01	Vorlage des AKB-Vorsitzenden für die 4. Sitzung der 4. Regierungskommission inklusive Auszug aus dem Protokoll	Jan. 2001
40-01	Bericht der UMK-AMK-LABO-AG „Cadmiumanreicherung in Böden/ einheitliche Bewertung von Düngemitteln“	Jan. 2001
41-01	Vermerk über das Internationale Fachgespräch des WBB am 18.12.00	Jan. 2001
42-01	Artikel von F. Ekhardt im altlasten spectrum 3/ 2000	Jan. 2001
43-01	Schreiben des BMU vom 28.11.2000 zur „Bedeutung der Prüfwerte im Bauleitverfahren“ inkl. Anlage der vhw-Arbeitsgruppe	Jan. 2001
44-01	Schreiben der Stadt Osnabrück vom 30.11.2000 inkl. Stellungnahme des WBB zu Prüfwerten für das Wohngartenszenario	Jan. 2001
45-01	Schreiben der Bezirksregierung WE vom 21.11. und 20.12.2000 zu Umsetzungsfragen des Bodenschutzes im Baurecht	Jan. 2001
46-01	Schreiben der OfD Hannover vom 12.01.01 und 10.03.2000 zur Ableitung von Bodenwerten für die Bauleitplanung	Jan. 2001
47-01	Beschlusslage der 18. LABO inkl. Mustererlass der ARGEBAU	Jan. 2001
48-01	Entwurf einer Mustersachverständigenverordnung des DIHT 2001	Juni 2001
49-01	Fachmodul Boden und Altlasten, Entwurf der LABO, Stand: 12.09.2000; Bereichsspezifische Anforderungen an die Kompetenz von Untersuchungsstellen im Bereich Boden und Altlasten	Juni 2001
50-01	Empfehlungen des AKB zum Prüfungs- und Anerkennungsverfahren von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG in Niedersachsen; Vorlage für die 4. Regierungskommission (Stand 18.07.2001)	Juli 2001
51-01	Vorsorgeorientierte Werte für die Bauleitplanung; Beschluss der 19. LABO vom 20./ 21.03.2001 zu TOP 10, Antwort auf ein Schreiben d. BUND	Juli 2001
52-01	Ableitung von Bodenwerten für die Bauleitplanung – IFUA 1999 inkl. Anschreiben der Stadt Osnabrück, Stellungnahme zum Schreiben der OFD	Juli 2001
53-01	Bodenschutzrecht – Sanierungsanordnung, Beschluss des Nieders. OVG vom 3. Mai 2000 7 M 550/ 00, Auszug aus NST-N 9/ 2000	Juli 2001

Nr.:	Thema, Autor	versendet am:
54-01	Ergebnisbericht des Internationalen Fachgesprächs: Vorkommen und Verhalten von BSE/ TSE-Prionen im Boden	Juli 2001
55-01	Auszug aus UBA Texte 44/ 00: Charakterisierung und Verwertung von Abfällen aus der Massentierhaltung unter Berücksichtigung verschiedener Böden inkl. Anschreiben der Stadt Osnabrück	Juli 2001
56-01	Anbau- und Verzehrsempfehlungen auf schwermetallhaltigen Böden, Unterrichtung durch den ZVG mit diversen Anlagen	Juli 2001
57-01	Beschluss der 38. UMK Nord am 29. Juni 2001 in Hamburg; Sachverständige nach § 18 BBodSchG inkl. eines ersten Entwurfs einer Muster-VO	Juli 2001
58-01	Umweltbezogener Gesundheitsschutz bei Altlasten in der Bauleitplanung – Strategien des Gesundheitsamtes am Beispiel der Stadt Hannover; Konrad Wohlfahrt <sup>(1)</sup>	Sept. 2001
59-01	Kennzeichnungen und Festsetzungen in Bebauungsplänen wegen vorhandener Bodenverunreinigungen sowie sonstige Instrumente – Handlungsanleitung; Bearbeiter: Dr. Harald Ginzky, HB <sup>(1)</sup>	Sept. 2001
60-01	Bodenwerte für die Bauleitplanung – Eckpunkte; H. Burmeier <sup>(1)</sup>	Sept. 2001
61-01	Umgang mit belasteten Flächen in der Bauleitplanung - Zum Stand der Diskussion in den Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaften; Dr. Neidhart <sup>(1)</sup>	Sept. 2001
62-01	Entwurf: Muster - Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (nach § 18 BBodSchG); UMK-Nord AG, Hamburg	Sept. 2001
63-01	Bayerische Sachverständigen-VO, Entwurf vom 08.06.2001	Sept. 2001
64-01	Mustererlass der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU	Nov. 2001
65-01	Beschlüsse der 20. LABO vom 24./ 25.09.2001 in Bremen	Nov. 2001
66-01	S. Röhrig: Die zeitliche Komponente der Begriffe Gefahr und Gefahrenabwehr und ihre Konkretisierung bei Grundwasserverunreinigungen	Nov. 2001
67-01	Sachverständigenwesen-Synopse, H. Burmeier <sup>(1)</sup> ; ferner: Auszug Cyclos-Schreiben vom 17.10.2001, Frau Rachut <sup>(1)</sup>	Nov. 2001
68-01	Austauschseiten 2, 3, 4, 6 und 7 zum Protokoll der 6. Sitzung	Nov. 2001
69-01	Fortgeschriebener Strukturvorschlag „Empfehlungen zu Bodenbewertungsmaßstäben für die Bauleitplanung“ <sup>(1)</sup>	Nov. 2001
70-02	Austauschseiten für die Niederschrift der 7. Sitzung und Text zu Ziffer 2.4 der Empfehlungen des AKB zu Sachverständigen	07.01.2002
71-02	Fragen zur Bauleitplanung von Herrn Gerdts (Osnabrück) und Antworten von Dr. Loius (Ref. 38, MU Ni) <sup>(1)</sup>	07.01.2002
72-02	Bodenschutz in der Bauleitplanung; Aufsatz für die ZS Natur und Recht von Dr. Louis und Verena Wolf <sup>(1)</sup>	07.01.2002

Nr.:	Thema, Autor	versendet am:
73-02	Strukturvorschlag, fortgeschriebene Fassung <sup>(1)</sup>	07.01.2002
74-02	Europäische Kommission (ENV.B1 – Water, the Marine and Soil): The Soil Protection Communication – DG ENV Draft October 2001	28.01.2002
75-02	Strukturvorschlag, Fassung (2): Empfehlungen für Bodenbewertungsmaßstäbe in der Bauleitplanung bei Schadstoffbelastungen	28.01.2002
76-02	Entwurf: Empfehlung des AKB zur Bauleitplanung, zusammengestellt aus Protokollauszügen und Referaten	27.02.2002
77-02	Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, Entwurf vom 14.01.2002 (nur der fachliche Teil ohne den Anhang 4 „Rechtliche Grundlagen“)	27.02.2002
78-02	Empfehlungen des AK 25 „Bodenschutz“ zu Anforderungen an Bodenbewertungsmaßstäbe für Schadstoffbelastungen in der Bauleitplanung	16.05.2002
79-02	Entwurf des Abschlussberichts des AK 25 „Bodenschutz“	16.05.2002
80-02	Vorschläge des AK 25 „Bodenschutz“ für Themen und Inhalte bei einer Fortsetzung der Arbeiten ggf. in einer 5. Regierungskommission	16.05.2002
81-02	Empfehlungen des AK 25 „Bodenschutz“ zu Mindestdatensätzen für Profil- und Analysedaten	16.05.2002
82-02	Schreiben des Präsidenten der BVBA vom 11.04.2002 an die EU-Kommissarin Frau Margot Wallström (GD Umwelt), Sts Rainer Baake (BMU) und die Umweltminister/ innen der Bundesländer zur EU-Bodenschutzstrategie	05.06.2002
83-02	Antwort des StS Rainer Baake vom 10.5.2002 auf das Anschreiben des Präsidenten der BVBA, StS Stephan Illert (Thüringen)	05.06.2002
84-02	Presseinformation der EU Kommission vom 19.04.2002 zur Einleitung einer gezielten Bodenschutzpolitik	05.06.2002
85-02	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen: „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“; Brüssel; 16.04.2002; KOM(2002) 179 endgültig	05.06.2002
86-02	Einladung zu einer Veranstaltung des Nds. Umweltministeriums mit der Vertretung des Landes bei der EU am 19.06.2002; Bodenschutz in der EU – Perspektiven und Optionen	05.06.2002
87-02	Programm und Einladung zum Altlastentag Hannover 2002	05.06.2002
88-02	Auswirkungen der Bioturbation auf den Schadstofftransfer; Vortrag von Dr. R. Hartmann <sup>(1)</sup>	05.06.2002
89-02	Endfassung des Abschlussberichts des AK 25 „Bodenschutz“ mit allen Anhängen in der am 29.05.2002 beschlossenen Fassung	05.06.2002

## 9. Zusammenfassung/ Summary

Im Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ sind mehr als 30 Vertreter aus vielen gesellschaftlichen Bereichen mit ganz unterschiedlicher Betroffenheit durch die neuen Anforderungen des Bodenschutzes und demgemäß auch sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und fachlichen Interessen zu konstruktiver Arbeit zusammengeführt worden (Anhang 4).

Der Arbeitskreis hat insgesamt zwölf Sitzungen abgehalten und zu drei Schwerpunkten seiner Arbeit Empfehlungen für die Regierungskommission ausgesprochen (Anhänge 1 – 3). Einige Detailfragen sind in Unterarbeitsgruppen aufgearbeitet und zur Beschlussreife gebracht worden.

Im Rahmen seiner Arbeit hat der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ sehr umfangreiche fachliche Informationen ausgewertet, die tabellarisch im Anhang 5 „Verwendete Quellen und Materialien“ dargestellt sind.

Durch interne und externe Referenten sind darüber hinaus gezielt Fachfragen aufgearbeitet worden und in die Beratungen eingeflossen, u. a. zu den Themen: Bodenqualitätszielkonzept Niedersachsen; Anforderungen an Sachverständige; Bodenbewertungsmaßstäbe und Pflichten in der Bauleitplanung; Umgang mit Bodenbelastungen in einem Bodenplanungsgebiet und das Niedersächsische Bodeninformationssystem.

Darüber hinaus hat der Arbeitskreis 25 „Bodenschutz“ aktuelle Entwicklungen im Bereich des Bodenschutzes auf der Ebene der EU, des Bundes und der Länderarbeitsgemeinschaften verfolgt und an diesen Beispielen die unterschiedlichen Sichtweisen diskutiert. In die Arbeit einbezogen worden sind u. a. das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats (WBB) der Bundesregierung „Wege zum vorsorgenden Bodenschutz“; der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von LABO, LAGA, LAWA und LAI zur „Harmonisierung bodenbezogener Werteregelungen“; der Bericht der UMK-AMK-LABO-AG „Cadmiumanreicherung in Böden/ einheitliche Bewertung von Düngemitteln“; der Mustererlass der ARGEBAU zur „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren“; der aktuelle Stand der Diskussion über die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und die Beratungen im Bundesrat; der Eintrag von Arzneimitteln und pharmakologisch wirksamen Substanzen in die Böden; die Aktivitäten der Europäischen Union im Bereich des Bodenschutzes und der Stand der Arbeiten an einer Vollzugshilfe zur Umsetzung des § 12 BBodSchV. Diese Arbeiten sind zwar im Bericht nicht im Detail dokumentiert, aber sie bilden den wesentlichen Wissenshintergrund für die hier dargestellten Sachverhalte und die erarbeiteten Empfehlungen.